Norddeutsche Landesbank Girozentrale
Hannover

Endgültige Bedingungen

8. Mai 2019

Bis zu EUR 5.000.000,--
Variabel verzinsliche bevorrechtigte (*preferred*) NORD/LB Schuldverschreibungen 2019 (2024)
Tranche 1

DE000NLB04F4

begeben aufgrund des

Basisprospekt für NORD/LB Schuldverschreibungen und Pfandbriefe vom 12. September 2018

Diese Endgültigen Bedingungen enthalten Angaben zur Emission von Schuldverschreibungen unter dem Basisprospekt für NORD/LB Schuldverschreibungen und Pfandbriefe vom 12. September 2018 (der „**Basisprospekt**“).

Die Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke des Artikels 5 Absatz (4) der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 (in der gültigen Fassung), geändert durch die Richtlinie 2010/73/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010, abgefasst und sind in Verbindung mit dem jeweils gültigen Basisprospekt und den jeweils zugehörigen Nachträgen zu lesen.

Der jeweils gültige Basisprospekt und etwaige dazugehörige Nachträge sowie diese Endgültigen Bedingungen werden auf der Internetseite der Emittentin (http://www.nordlb.de – NORD/LB Kapitalmarktportal) veröffentlicht.

Um sämtliche Angaben in Bezug auf die Emittentin und das Angebot der Schuldverschreibungen zu erhalten, sind der jeweils gültige Basisprospekt, die jeweils zugehörigen Nachträge und diese Endgültigen Bedingungen gemeinsam zu lesen.

Eine emissionsspezifische Zusammenfassung für diese Emission ist den Endgültigen Bedingungen im Anhang beigefügt.

TEIL I – Bedingungen für die Emission von Schuldverschreibungen

§ 1 Stückelung und Form

(1) Die Schuldverschreibungen (die „**Schuldverschreibungen**“) der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – (die „**Emittentin**“) werden in Euro („**EUR**“) (die „**festgelegte Währung**“) im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 5.000.000,-- (der „**Gesamtnennbetrag**“) in einer Stückelung von EUR 1.000,-- (die „**Festgelegte Stückelung**“ oder der „**Nennbetrag**“) begeben.

(2) (a) Die Schuldverschreibungen sind während ihrer gesamten Laufzeit in einer Dauerglobalurkunde ohne Zinsscheine verbrieft (die „**Dauerglobalurkunde**“ oder die „**Globalurkunde**“) und werden vom Clearing System (wie nachstehend definiert) verwahrt. Effektive Urkunden über einzelne Schuldverschreibungen oder Zinsscheine werden nicht ausgegeben.

(b) Die Dauerglobalurkunde wird von oder im Namen der Emittentin unterschrieben.

(3) Clearing System (das „**Clearing System**“ oder die „**Wertpapiersammelbank**“) im Sinne dieser Emissionsbedingungen bedeutet Clearstream Banking AG, Eschborn („**Clearstream Frankfurt**“) sowie jeder Funktionsnachfolger.

(4) „**Gläubiger**“ bedeutet jeder Inhaber eines Miteigentumsanteils oder vergleichbaren Rechts an der Globalurkunde.

§ 2 Status und Rang

Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit sämtlichen anderen nicht nachrangigen und unbesicherten Verbindlichkeiten der Emittentin in gleichem Rang stehen, ausgenommen Verbindlichkeiten, die kraft Gesetzes Vorrang haben.

Bei Begebung handelt es sich bei den Schuldverschreibungen um bevorrechtigte (*preferred*) Schuldtitel.

§ 3 Zinsen

(1) (a) Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag ab dem Variablen Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Ersten Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich) und danach von jedem Variablen Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich) (jeweils eine „**Variable Zinsperiode**“) mit dem in Absatz (1) (b) definierten Variablen Zinssatz (ausgedrückt als Prozentsatz p. a.) verzinst.

Die Zinsen sind nachträglich an jedem Variablen Zinszahlungstag in der festgelegten Währung zahlbar, es sei denn, der betreffende Variable Zinszahlungstag ist kein Bankgeschäftstag.

Variabler Verzinsungsbeginn ist der 18. Juni 2019 (der „**Variable Verzinsungsbeginn**“).

Variable Zinszahlungstage sind jeweils der 18. März, 18. Juni, 18. September und 18. Dezember eines jeden Jahres (jeweils ein „**Variabler Zinszahlungstag**“). Die erste Zinszahlung erfolgt am 18. September 2019 (der „**Erste Variable Zinszahlungstag**“).

(b) Der maßgebliche Zinssatz für die jeweilige Variable Zinsperiode (der „**Variable Zinssatz**“) entspricht dem Referenzzinssatz. Der Variable Zinssatz beträgt höchstens: 2,00% p.a. (der „**Höchstzinssatz**“). Der Variable Zinssatz beträgt mindestens: 0,35% p.a. (der „**Mindestzinssatz**“).

(c) Die in § 9 Absatz (1) dieser Emissionsbedingungen definierte Berechnungsstelle (wobei dieser Begriff etwaige Nachfolger in dieser Funktion einschließt) veranlasst, dass der Variable Zinssatz, der Zinsbetrag für die jeweilige Variable Zinsperiode und der betreffende Variable Zinszahlungstag der Emissionsstelle mitgeteilt werden; diese wiederum veranlasst, dass die übrigen Zahlstellen informiert werden, sobald dies nach der jeweiligen Festsetzung möglich ist.

Die Festsetzung des Variablen Zinssatzes wird den Gläubigern gegenüber gemäß § 13 dieser Emissionsbedingungen bekannt gemacht.

Die Festsetzung der Variablen Zinssätze und der jeweils zahlbaren Zinsbeträge durch die Berechnungsstelle ist in jedem Fall endgültig und für alle Beteiligten bindend, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.

(d) Für die Berechnung des Variablen Zinssatzes gelten die folgenden Definitionen:

„**Referenzzinssatz**" ist der in der jeweiligen Variablen Zinsperiode für die Berechnung des Variablen Zinssatzes maßgebliche 3-Monats-EURIBOR und wird von der Berechnungsstelle nach den folgenden Grundsätzen festgelegt:

(i) Die Berechnungsstelle ermittelt den für die jeweilige Variable Zinsperiode geltenden Referenzzinssatz in der festgelegten Währung aus der Relevanten Informationsquelle und zwar um 11.00 Uhr Brüsseler Zeit am zweiten Bankgeschäftstag vor Beginn der jeweiligen Variablen Zinsperiode (der „**Zinsfestsetzungstag**").

(ii) Sollte in der Relevanten Informationsquelle am Zinsfestsetzungstag kein Referenzzinssatz veröffentlicht werden, gilt Folgendes:

> (1) Die Berechnungsstelle wird von der jeweiligen Hauptniederlassung in der Eurozone von mindestens vier international anerkannten Großbanken des Euro-Interbankenmarktes (die „**Referenzbanken**") deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per annum ausgedrückt) für Einlagen in der festgelegten Währung für die betreffende Variable Zinsperiode gegenüber führenden Banken um ca. 11.00 Uhr Brüsseler Zeit am Zinsfestsetzungstag im Euro-Interbankenmarkt anfordern. Wenn mindestens zwei Referenzbanken solche Angebotssätze nennen, so ist der Referenzzinssatz für die betreffende Variable Zinsperiode das von der Berechnungsstelle errechnete arithmetische Mittel dieser Angebotssätze (unter Anwendung der für den jeweiligen Referenzzinssatz geltenden Rundungsregel).
>
> (2) Wenn weniger als zwei Referenzbanken solche Angebotssätze gemäß Absatz (1) (d) Ziffer (ii) (1) nennen, so ist der Referenzzinssatz für die betreffende Variable Zinsperiode das arithmetische Mittel der von den Großbanken in der Eurozone, die von der Berechnungsstelle ausgewählt werden, quotierten Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per annum ausgedrückt) für Darlehen in der festgelegten Währung für die betreffende Variable Zinsperiode gegenüber führenden Banken um ca. 11.00 Uhr Brüsseler Zeit am Zinsfestsetzungstag im Euro Interbankenmarkt.

(iii) Falls der Referenzzinssatz nicht auf der Bildschirmseite angezeigt wird, weil der Referenzzinssatz eingestellt wurde (ein „**Einstellungsereignis**"), wird sich die Emittentin nach besten Kräften bemühen, einen Unabhängigen Sachverständigen (wie nachstehend definiert) zur Ermittlung eines Nachfolge-Referenzsatzes zu bestellen.

Der Unabhängige Sachverständige wird nach billigem Ermessen einen Nachfolge-Referenzsatz bestimmen, der am ehesten mit dem Referenzzinssatz vergleichbar ist, wobei der Unabhängige Sachverständige einen branchenweit als am ehesten mit dem Referenzzinssatz vergleichbar akzeptierten Referenzsatz als Nachfolge-Referenzsatz bestimmen muss (der „**Nachfolge-Referenzsatz**"), und eine Bildschirmseite bestimmen, die in Verbindung mit dem Nachfolge-Referenzsatz zu verwenden ist (die „**Nachfolge-Bildschirmseite**"). Jegliche Bezugnahme auf die Bildschirmseite in diesem Dokument gilt ab dem Datum der Festlegung eines Nachfolge-Referenzsatzes als Bezugnahme auf die Nachfolge-Bildschirmseite und die Regelungen dieses Absatzes gelten entsprechend. Der Unabhängige Sachverständige wird die Emittentin über solche Festlegungen informieren. Anschließend wird die Emittentin die Gläubiger gemäß § 13 informieren.

Sollte der Unabhängige Sachverständige innerhalb von 30 Tagen nach seiner Bestellung keinen Nachfolge-Referenzsatz bestimmt haben, hat er dies der Emittentin unverzüglich mitzuteilen.

Nach Erhalt einer solchen Mitteilung oder in dem Fall, dass die Emittentin trotz Bemühens nach besten Kräften innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntwerden des Einstellungsereignisses keinen unabhängigen Sachverständigen bestellen kann, ist sie zur vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschrei-

bungen berechtigt. Eine solche Kündigung wird den Gläubigern von der Emittentin gemäß § 13 mitgeteilt. In dieser Mitteilung muss enthalten sein:

(1) die Serie von Schuldverschreibungen, die von der Kündigung betroffen sind; und
(2) das Rückzahlungsdatum, welches nicht weniger als fünf oder mehr als 30 Tage nach dem Datum sein darf, an dem die Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger erfolgt ist. Sollte der nächste Variable Zinszahlungstag später als 30 Tage nach dem die Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger erfolgt ist, liegen, so kann die Rückzahlung nach Wahl der Emittentin auch an diesem Variablen Zinszahlungstag erfolgen.

Sofern sich die Emittentin entscheidet die Schuldverschreibungen nicht vorzeitig zurückzuzahlen, ist der Zinssatz der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Zinsfestlegungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden.

„**Unabhängiger Sachverständiger**" bezeichnet eine unabhängige international anerkannte Bank oder einen unabhängigen Finanzberater mit einschlägiger Expertise, die bzw. der von der Emittentin auf eigene Kosten bestellt wird, wobei die Berechnungsstelle der Unabhängige Sachverständige sein kann.

(iv) Für den Fall, dass der Referenzzinssatz nicht gemäß Absatz (1) (d) Ziffer (ii) oder (iii) bestimmt werden kann, legt die Berechnungsstelle den Referenzzinssatz nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung marktüblicher Kriterien fest. Dabei kann sie insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, den Referenzzinssatz, der zuletzt an einem Bankgeschäftstag vor dem Zinsfestsetzungstag in der Relevanten Informationsquelle veröffentlicht wurde als den Referenzzinssatz für die folgende Variable Zinsperiode festlegen.

Reuters Seite EURIBOR01 (oder eine andere Seite, die diese ersetzt), die „**Relevante Informationsquelle**", ist die für die Festlegung des Referenzzinssatzes für die jeweilige Variable Zinsperiode maßgebliche Informationsquelle.

(2) Der auf jede Schuldverschreibung zu zahlende Zinsbetrag für einen Zeitraum von weniger oder mehr als einem Jahr wird errechnet, indem der für die betreffende Variable Zinsperiode gemäß Absatz (1) geltende Variable Zinssatz und der nachfolgend definierte Zinstagequotient auf den Nennbetrag der Schuldverschreibung bezogen wird. Der so errechnete Zinsbetrag wird auf die nächste Untereinheit der festgelegten Währung gerundet, wobei jeweils ab einer halben solchen Untereinheit nach oben aufgerundet wird.

(3) Der Zinstagequotient (der „**Zinstagequotient**") in Bezug auf die Berechnung eines Betrages auf Schuldverschreibungen für einen beliebigen Zeitraum (der „**Zinsberechnungszeitraum**") bedeutet:

die tatsächlich verstrichene Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360.

(4) Ist der jeweilige Variable Zinszahlungstag kein Bankgeschäftstag, dann erfolgt die Zahlung des Zinsbetrages am folgenden Bankgeschäftstag. Sollte der folgende Bankgeschäftstag allerdings in den folgenden Kalendermonat fallen, so erfolgt die Zahlung des Zinsbetrages am vorhergehenden Bankgeschäftstag. Der Gläubiger hat einen Anspruch auf weitere Zinszahlung für jeden zusätzlichen Tag, um den der Zinszahlungstag aufgrund der in diesem Absatz (4) enthaltenen Regelungen nach hinten verschoben wird. Für den Fall, dass der Zinszahlungstag im Einklang mit diesem Absatz (4) auf den unmittelbar vorhergehenden Bankgeschäftstag vorgezogen wird, hat der Gläubiger nur Anspruch auf Zinsen bis zum tatsächlichen Zinszahlungstag, nicht jedoch bis zum festgelegten Zinszahlungstag.

(5) „**Bankgeschäftstag**" im Sinne dieser Emissionsbedingungen bezeichnet einen Tag, an dem TARGET2 geöffnet ist, um Zahlungen in Euro abzuwickeln.

„**TARGET2**" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem oder jedes Nachfolgesystem dazu.

(6) Die Verzinsung der Schuldverschreibungen endet mit Ablauf des Tages, der dem Tag vorhergeht, an dem die Schuldverschreibungen zur Rückzahlung fällig werden.

Sollte die Emittentin die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag nicht oder nicht vollständig einlösen, so endet die Verzinsung des ausstehenden Gesamtnennbetrages der Schuldverschreibungen nicht mit Ablauf des Tages, der dem Fälligkeitstag vorhergeht, sondern erst mit dem Ablauf des Tages, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen vorhergeht.
Der dann geltende Zinssatz ist der gesetzliche Verzugszinssatz[1], es sei denn, der gemäß Absatz (1) vereinbarte Zinssatz ist höher als der gesetzliche Verzugszinssatz. In diesem Fall gilt der vereinbarte Zinssatz fort.

§ 4 Einlösung der Schuldverschreibungen

(1) Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen am 18. Juni 2024 (der „**Fälligkeitstag**") zu ihrem Nennbetrag (der „**Rückzahlungsbetrag**") eingelöst.

(2) Ist der Fälligkeitstag kein Bankgeschäftstag, dann erfolgt die Zahlung des Rückzahlungsbetrages am folgenden Bankgeschäftstag. Sollte der folgende Bankgeschäftstag allerdings in den folgenden Kalendermonat fallen, so erfolgt die Zahlung des Rückzahlungsbetrages am vorhergehenden Bankgeschäftstag.

§ 5 Rückkauf von Schuldverschreibungen

Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit und zu jedem Kurs die Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig ganz oder teilweise zu kaufen und diese nach ihrer Wahl zu halten, zu entwerten oder wieder zu verkaufen.

§ 6 Vorzeitige Rückzahlung

Sollte infolge einer nach Valutierung der Schuldverschreibungen wirksam werdenden Änderung der in dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, oder in den Vereinigten Staaten von Amerika, geltenden Rechtsvorschriften oder einer Änderung in der Anwendung dieser Rechtsvorschriften oder der amtlichen Auslegung die Emittentin zur Zahlung zusätzlicher Beträge gemäß § 8 dieser Emissionsbedingungen verpflichtet sein, so ist die Emittentin berechtigt, mit einer Frist von mindestens 30 und höchstens 60 Tagen durch Bekanntmachung gemäß § 13 dieser Emissionsbedingungen die ausstehenden Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zur vorzeitigen Rückzahlung zum Rückzahlungsbetrag zuzüglich der bis zu dem für die Rückzahlung bestimmten Tag aufgelaufenen und gemäß § 3 Absatz (2) dieser Emissionsbedingungen ermittelten Stückzinsen zu kündigen. Die Kündigung ist unwiderruflich und muss den Tag angeben, an dem die Schuldverschreibungen vorzeitig zurückgezahlt werden. Eine solche Kündigung darf jedoch frühestens 90 Tage vor dem Zeitpunkt erfolgen, an welchem die Änderung der Rechtsvorschriften oder ihrer Anwendung oder ihrer amtlichen Auslegung wirksam wird. Die Rechte und Pflichten aus den Schuldverschreibungen erlöschen mit der Rückzahlung.

§ 7 Kündigungsgründe

(1) Jeder Gläubiger ist berechtigt, seine Schuldverschreibungen zur Rückzahlung zum Rückzahlungsbetrag zu kündigen, falls

(a) die Emittentin Kapital oder Zinsen nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag zahlt, oder

(b) die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner sonstigen Verpflichtung aus den Schuldverschreibungen unterlässt und, es sei denn, eine Heilung der Unterlassung ist unmöglich, die Unter-

[1] Der gesetzliche Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem von der Deutschen Bundesbank von Zeit zu Zeit veröffentlichten Basiszinssatz, §§ 288 Absatz (2), 247 Absatz (1) BGB.

lassung länger als 30 Tage fortdauert, nachdem die Emittentin hierüber eine Benachrichtigung von dem Gläubiger erhalten hat, oder

(c) ein Gericht oder eine Behörde im Land des Sitzes der Emittentin ein Insolvenzverfahren oder ein dem gleichstehendes Verfahren gegen die Emittentin eröffnet oder die Emittentin ein solches Verfahren beantragt oder einleitet, ihre sämtlichen Zahlungen einstellt oder die Zahlungseinstellung ankündigt, oder

(d) die Emittentin aufgelöst oder liquidiert wird oder ihren gesamten oder einen wesentlichen Teil ihrer Geschäftstätigkeit aufgibt, es sei denn, dass ein solcher Vorgang im Zusammenhang mit einer Verschmelzung, Konsolidierung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft oder einer Umwandlung vorgenommen wird und diese Gesellschaft alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Emissionsbedingungen übernimmt.

(2) Eine Kündigungserklärung gemäß Absatz (1) ist gegenüber der Emittentin in Schriftform (§ 126 BGB) abzugeben. Die elektronische Form ist ausgeschlossen.

Mit dem Zugang dieser Kündigungserklärung bei der Emittentin und dem Vorliegen eines Kündigungsgrundes gemäß Absatz (1) werden die gekündigten Schuldverschreibungen zum Rückzahlungsbetrag sofort zur Rückzahlung fällig, es sei denn, dass vor dem Zugang der Kündigungserklärung bei der Emittentin alle Ereignisse, die die Kündigung ausgelöst haben, für sämtliche Schuldverschreibungen nicht mehr bestehen.

§ 8 Quellensteuer

(1) Alle Zahlungen von Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen sind ohne Einbehalt oder Abzug von oder auf Grund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Abgaben oder Gebühren, gleich welcher Art, die durch das oder in dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden („**Quellensteuern**") zu leisten, es sei denn, dass ein solcher Einbehalt oder Abzug gesetzlich oder durch einen zwischen der Emittentin, bzw. dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, und den Vereinigten Staaten abgeschlossen Vertrag vorgeschrieben ist.

Wenn ein Einbehalt oder Abzug von Quellensteuern gesetzlich oder durch ein zwischen der Emittentin, bzw. dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, und den Vereinigten Staaten abgeschlossenen Vertrag vorgeschrieben ist, ist die Emittentin verpflichtet, diejenigen zusätzlichen Beträge an die Gläubiger zu zahlen, die erforderlich sind, damit die von den Gläubigern empfangenen Nettobeträge nach solchen Einbehalten oder Abzügen den jeweiligen Beträgen an Kapital und Zinsen entsprechen, die sie ohne solche Einbehalte oder Abzüge empfangen hätten. Die Emittentin ist jedoch nicht verpflichtet, zusätzliche Beträge im Hinblick auf solche Quellensteuern zu zahlen:

(a) die von einem Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut in der Bundesrepublik Deutschland oder in dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat (oder einer in der Bundesrepublik Deutschland oder in dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat gelegenen Zweigstelle eines ausländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts) einbehalten oder abgezogen werden, weil es die Schuldverschreibungen in seiner Eigenschaft als Depotbank oder Inkassobeauftragte des Gläubigers oder in einer ähnlichen Funktion verwahrt oder verwaltet hat oder noch verwahrt oder verwaltet; oder

(b) die durch die Erfüllung von gesetzlichen Anforderungen oder durch die Vorlage einer Nichtansässigkeitserklärung oder durch die sonstige Geltendmachung eines Anspruchs auf Befreiung gegenüber der betreffenden Steuerbehörde vermeidbar sind oder gewesen wären; oder

(c) die nur deshalb zahlbar sind, weil der Gläubiger in einer anderen Beziehung zu dem Land steht, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, als dem bloßen Umstand, dass er Gläubiger der Schuldverschreibungen ist, auf die die Zahlung erfolgt; oder

(d) denen der Gläubiger nicht unterläge, wenn er innerhalb von 30 Tagen nach dem jeweiligen Fälligkeitstag bzw. nach dem Tag, an dem die für eine solche Zahlung erforderlichen Beträge bei der Emissionsstelle eingegangen sind und dies gemäß § 13 dieser Emissionsbedingungen bekannt gemacht worden ist, die Zahlung von Kapital und Zinsen verlangt hätte; oder

(e) die von einer Zahlstelle abgezogen oder einbehalten werden, wenn die Zahlung durch eine andere, insbesondere eine ausländische Zahlstelle ohne einen solchen Abzug oder Einbehalt hätte erfolgen können; oder

(f) die aufgrund einer Richtlinie oder Verordnung der Europäischen Union betreffend die Besteuerung von Zinserträgen (in ihrer jeweiligen Fassung) oder einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über deren Besteuerung, an der das Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, oder die Europäische Union beteiligt sind, oder einer Vorschrift, die diese Richtlinie, Verordnung oder Vereinbarung umsetzt oder befolgt, abgezogen oder einbehalten werden; oder

(g) die abgezogen oder einbehalten werden, weil der wirtschaftliche Eigentümer der Schuldverschreibungen nicht selbst rechtlicher Eigentümer (Gläubiger) der Schuldverschreibungen ist und der Abzug oder Einbehalt bei Zahlungen an den wirtschaftlichen Eigentümer nicht erfolgt wäre oder eine Zahlung zusätzlicher Beträge bei einer Zahlung an den wirtschaftlichen Eigentümer nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen (a) bis (g) hätte vermieden werden können, wenn dieser zugleich rechtlicher Eigentümer (Gläubiger) der Schuldverschreibungen gewesen wäre; oder

(h) die gemäß Abschnitt 1471 bis 1474 des U.S. Internal Revenue Code von 1986 in der jeweils geänderten Fassung und die hierunter veröffentlichten Verordnungen („**FATCA**") oder aufgrund eines zwischen der Emittentin bzw. dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat und den Vereinigten Staaten abgeschlossenen Vertrages, gemäß deutschem Recht oder gemäß dem Recht einer anderen Jurisdiktion, in der Zahlungen auf die Schuldverschreibungen geleistet werden und in der FATCA umgesetzt wird, oder gemäß anderer Gesetze, die eine zwischenstaatliche Verfahrensweise hierzu umsetzen, erhoben wurden.

(2) Jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen im Zusammenhang mit dem zu zahlenden Betrag an Kapital und Zinsen umfasst auch zusätzliche Beträge gemäß diesem § 8.

§ 9 Emissionsstelle, Zahlstelle(n), Berechnungsstelle, Zahlungen

(1) Die anfängliche Emissionsstelle, die anfänglich bestellten Zahlstelle(n) und die anfänglich bestellte Berechnungsstelle sowie deren anfänglich bezeichneten Geschäftsstellen lauten wie folgt:

Emissionsstelle:	Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – Friedrichswall 10 30159 Hannover
Zahlstelle:	Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – Friedrichswall 10 30159 Hannover
Berechnungsstelle:	Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – Friedrichswall 10 30159 Hannover

Die Emissionsstelle, die Zahlstelle(n) und die Berechnungsstelle behalten sich das Recht vor, jederzeit die bezeichnete Geschäftsstelle durch eine andere bezeichnete Geschäftsstelle in derselben Stadt zu ersetzen.

(2) Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Zahlstelle oder der Berechnungsstelle zu ändern oder zu beenden und eine andere / zusätzliche Zahlstelle(n) oder eine andere Berechnungsstelle zu bestellen.

Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam, außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird, sofern die Gläubiger hierüber gemäß § 13 dieser Emissionsbedingungen vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 Tagen und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.

(3) Die Zahlstellen und die Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Erfüllungsgehilfen der Emittentin. Sie haben daher keinerlei Pflichten gegenüber den Gläubigern und stehen auch nicht in einem Auftragsverhältnis zu diesen. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

(4) Die Zahlungen auf die Schuldverschreibungen erfolgen, ohne dass, abgesehen von der Beachtung etwaiger Steuer-, Devisen-, und sonstigen Vorschriften des Landes der betreffenden Zahlstelle, die Ausfertigung einer gesonderten Erklärung oder die Erfüllung einer sonstigen Formalität verlangt werden darf.

Die Zahlungen auf die Schuldverschreibungen erfolgen an das Clearing System zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems, die Hinterleger der Schuldverschreibungen sind. Zahlungen der Emittentin an das Clearing System befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Zahlungsverbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.

§ 10 Vorlegungsfrist

Die in § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Schuldverschreibungen auf zehn Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Schuldverschreibungen, die während der Vorlegungsfrist vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre beginnend ab dem Ende der Vorlegungsfrist.

§ 11 Ersetzung der Emittentin

(1) Die Emittentin kann, sofern sie sich mit keiner Zahlung auf Kapital oder Zinsen der Schuldverschreibungen im Rückstand befindet, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger hinsichtlich sämtlicher Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen durch eine Tochtergesellschaft der Emittentin (die „**Neue Emittentin**") ersetzt werden, wenn:

(a) ein für die Emittentin wichtiger Grund vorliegt, wie insbesondere jedoch nicht ausschließlich die Einführung einer Quellensteuer, die die Emittentin zu Zusatzzahlungen verpflichtet, eine wesentliche Änderung im Kapitalmarkt stattfindet oder eine wesentliche Änderung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen in dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, eintritt und

(b) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder in Verbindung mit den Schuldverschreibungen durch einen wirksamen schriftlichen Übertragungsvertrag einschließlich ggf. weiterer zur Wirksamkeit der Ersetzung erforderlicher Verträge, Erklärungen und Genehmigungen (gemeinsam die „**Übertragungsdokumente**") dergestalt übernimmt, dass die Neue Emittentin jedem Gläubiger gegenüber die Verpflichtung aus diesen Emissionsbedingungen in demselben Umfang übernimmt, als wenn die Neue Emittentin in der/den Globalurkunde(n) und den Emissionsbedingungen anstelle der Emittentin (oder anstelle einer vorherigen Neuen Emittentin) als Hauptschuldnerin genannt worden wäre und

(c) die Emittentin und die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Genehmigungen und Erlaubnisse für die Ersetzung nach Maßgabe dieses § 11 erhalten haben und

(d) die Neue Emittentin imstande ist, sämtliche Zahlungsverpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen in der festgelegten Währung ohne Abzug oder Einbehalt von oder wegen Steuern, Abgaben oder amtlichen Gebühren zu erfüllen und

(e) die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen garantiert.

(2) Im Fall einer solchen Ersetzung sind sämtliche Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen (einschließlich § 11 Absatz (1)) auf die „**Emittentin"** auf die „**Neue Emittentin**" und sämtliche Bezugnahmen auf das „**Land der Emittentin**" auf das Land, in dem die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder als Steuerinländer gilt, zu beziehen.

(3) Eine Ersetzung der Emittentin gemäß § 11 Absatz (1) ist gemäß § 13 dieser Emissionsbedingungen bekannt zu machen.

§ 12 Begebung weiterer Schuldverschreibungen

Die Emittentin behält sich vor, ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (ggf. mit Ausnahme des Tags der Begebung, des Variablen Verzinsungsbeginns, des Ersten Variablen Zinszahlungstags und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Serie mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff "Schuldverschreibungen" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.

§ 13 Bekanntmachungen

(1) Alle Bekanntmachungen erfolgen durch elektronische Publikation auf der Internetseite der Emittentin (www.nordlb.de) (oder auf einer anderen Internetseite, welche die Emittentin mit einem Vorlauf von mindestens sechs Wochen nach Maßgabe dieser Bestimmung bekannt macht) und/oder durch Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger. Jede derartige Mitteilung an das Clearing System gilt am fünften Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing System als den Anleihegläubigern mitgeteilt.

(2) Jede solche nach Absatz (1) Alt. 1 erfolgte Bekanntmachung gilt am dritten Tag nach dem Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt. Im Fall von mehreren Veröffentlichungen einer Bekanntmachung nach Absatz (1), ist für die Bestimmung der Wirksamkeit dieser Bekanntmachung die erste solche Veröffentlichung maßgeblich.

§ 14 Verschiedenes

(1) Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.

(2) Erfüllungsort im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Hannover.

Nicht ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstige Verfahren (die “Rechtsstreitigkeiten”) sind die Gerichte in Hannover. Die Zuständigkeit der Gerichte in Hannover ist ausschließlich, soweit es sich um Rechtsstreitigkeiten handelt, die von Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtlichen Sondervermögen oder von Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland angestrengt werden.

(3) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

(4) Die Emittentin ist berechtigt, ohne Zustimmung der Gläubiger widersprüchliche Bestimmungen und/oder lückenhafte Bestimmungen der Schuldverschreibungen zu ändern bzw. zu ergänzen. Die Änderung bzw. Ergänzung darf nur der Auflösung des Widerspruchs bzw. der Ausfüllung der Lücke dienen und keine sonstigen Änderungen der Rechte aus den Schuldverschreibungen zur Folge haben. Diese Änderungen bzw. Ergänzungen sind nur zulässig, sofern sie unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zwecks der Schuldverschreibungen für den Gläubiger zumutbar sind, insbesondere wenn sie die Interessen der Gläubiger nicht wesentlich nachteilig beeinträchtigen. Änderungen bzw. Ergänzungen werden von der Emittentin bekannt gemacht.

(5) Die Emittentin ist berechtigt, ohne Zustimmung der Gläubiger offensichtliche Bezeichnungs-, Schreib- und Rechenfehler in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu berichtigen, wenn diese Änderung unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zwecks der Schuldverschreibungen für den Gläubiger zumutbar ist, insbesondere wenn sie die Interessen der Gläubiger nicht wesentlich nachteilig beeinträchtigt. Ein Fehler ist dann offensichtlich, wenn er für einen Gläubiger, der hinsichtlich der jeweiligen Art von Schuldverschreibungen sachkundig ist, insbesondere unter Berücksichtigung des anfänglichen Verkaufspreises und der weiteren wertbestimmenden Faktoren der Schuldverschreibungen erkennbar ist. Berichtigungen werden von der Emittentin bekannt gemacht.

(6) Jeder Gläubiger kann in Rechtsstreitigkeiten gegen die Emittentin oder Rechtsstreitigkeiten, an denen der Gläubiger und die Emittentin beteiligt sind, im eigenen Namen seine Rechte aus den ihm zustehenden Schuldverschreibungen lediglich unter Vorlage folgender Unterlagen wahrnehmen und durchsetzen:

(a) einer Bescheinigung seiner Depotbank (wie nachstehend definiert), die (i) den vollen Namen und die volle Anschrift des Gläubigers bezeichnet; (ii) den gesamten Nennbetrag der Schuldverschreibungen angibt, die am Ausstellungstag dieser Bescheinigung dem bei dieser Depotbank bestehenden Depot des Gläubigers gutgeschrieben sind, und (iii) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearing System eine schriftliche Mitteilung gemacht hat, die die Angaben gemäß (i) und (ii) enthält, sowie

(b) einer von einem Vertretungsberechtigten des Clearing Systems beglaubigten Ablichtung der Globalurkunde.

Im Sinne der vorstehenden Bestimmungen dieses § 14 Absatz (6) ist „Depotbank“ eine Bank oder sonstiges Finanzinstitut (einschließlich des Clearing Systems), das über die erforderlichen Genehmigungen für das Wertpapier-Depotgeschäft verfügt und bei dem der Gläubiger Schuldverschreibungen im Depot verwahren lässt.

TEIL II – Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot der Schuldverschreibungen

1.	Verkaufskurs:	100,00% Im Verkaufskurs sind bis zu 0,70% Vertriebsprovision enthalten. Darüber hinaus kann die Emittentin an die Vertriebsstelle gegebenenfalls noch weitere Provisionszahlungen leisten. Weitere Informationen zu Provisionen erteilt die jeweilige Vertriebsstelle.
2.	Bedingungen, denen das Angebot unterliegt:	Die Emittentin behält sich das Recht vor, von der Emission der Schuldverschreibungen, gleich aus welchem Grund, Abstand zu nehmen.
3.	Emissionsvolumen	
	Gesamtnennbetrag der Serie:	Bis zu EUR 5.000.000,--
	Gesamtnennbetrag der Tranche:	Bis zu EUR 5.000.000,--
4.	Potentielle Anleger:	☒ Privatanleger ☒ Qualifizierte Anleger
5.	(a) Zeichnungsphase:	Die Zeichnungsphase läuft vom 9. Mai 2019 (einschließlich) bis zum 14. Juni 2019 (einschließlich), 14:00 Uhr. Eine vorzeitige Beendigung oder Verlängerung der Zeichnungsphase durch die Emittentin ist jederzeit möglich.
	(b) Angebotsstaaten:	Eine Platzierung der Schuldverschreibungen darf im Zeitraum vom 9. Mai 2019 (einschließlich) bis zum 14. Juni 2019 (einschließlich), 14.00 Uhr, in der Bundesrepublik Deutschland und im Großherzogtum Luxemburg erfolgen.
6.	Mindestzeichnung:	EUR 1.000,--
	Höchstzeichnung:	Keine.
	Kleinste handelbare Einheit:	EUR 1.000,--
7.	Zuteilungsverfahren (einschließlich einer Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnung und der Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrages an die Zeichner):	Eine Zuteilung erfolgt nur bei Überzeichnung und wie folgt: Zuteilung nach Ermessen der Emittentin.
8.	Methode und Fristen für die Bedienung der Schuldverschreibungen und ihre Lieferung:	Keine.

9.	Vollständige Beschreibung der Art und Weise und des Termins, auf die bzw. an dem die Ergebnisse des Angebots offen zu legen sind:	Keine.
10.	Beschreibung zur Ausübung eines etwaigen Vorzugsrechtes, die Übertragbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung von nicht ausgeübten Zeichnungsrechten:	Keine.
11.	Erfolgt das Angebot gleichzeitig auf den Märkten in zwei oder mehreren Ländern und wurde / wird eine bestimmte Tranche von Schuldverschreibungen einigen dieser Märkte vorbehalten, Angabe zu dieser Tranche von Schuldverschreibungen:	Keine.
12.	Verfahren für die Benachrichtigung der Zeichner über den ihnen zugeteilten Betrag und Hinweis darauf, ob mit dem Handel schon vor einer solchen Benachrichtigung begonnen werden kann:	Keine**.**
13.	Emissionsübernahme und/oder Platzierung durch Institute:	Keine.
14.	Emissionsübernahmevertrag und Abschlussdatum:	Keiner.
15.	Gesamtbetrag der Übernahmeprovision und der Platzierungsprovision:	Nicht anwendbar.

TEIL III – Zulassung zum Handel und Handelsregeln

1.	Zulassung zum Handel bzw. Einführung	☒ Ja ☐ Regulierter Markt ☒ Freiverkehr ☐ Nein
2.	Maßgebliche Börse:	☒ Niedersächsische Wertpapierbörse zu Hannover ☐ Frankfurter Wertpapierbörse ☐ Luxemburger Wertpapierbörse (Bourse de Luxembourg)
3.	Tag der Zulassung bzw. Einführung	Voraussichtlich am 21. Juni 2019.
4.	Angabe sämtlicher regulierter oder gleichwertiger Märkte, auf denen nach Kenntnis der Emittentin Schuldverschreibungen der gleichen Wertpapierkategorie, die zum Handel angeboten oder zugelassen werden sollen, bereits zum Handel zugelassen sind:	☒ Nicht anwendbar. ☐ Niedersächsische Wertpapierbörse zu Hannover, regulierter Markt ☐ Frankfurter Wertpapierbörse, regulierter Markt ☐ Luxemburger Wertpapierbörse, regulierter Markt (Bourse de Luxembourg, liste officielle) ☐ Keine.
5.	Name und Anschrift der Institute, die aufgrund einer bindenden Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind, um Liquidität mittels Geld- und Briefkursen zur Verfügung stellen, und Beschreibung der Hauptbedingungen der Zusage:	Keine.
6.	Kosten im Zusammenhang mit der Zulassung der Wertpapiere:	Nicht anwendbar

TEIL IV – Zusätzliche Angaben

1.	Wertpapiergattung:	Variabel verzinsliche bevorrechtigte (*preferred*) NORD/LB Schuldverschreibungen 2019 (2024)
	Tranchen Nr.:	1
2.	Tag der Begebung:	18. Juni 2019
3.	Wertpapierkennnummern	
	ISIN:	DE000NLB04F4
	Wertpapier-Kennnummer (WKN):	NLB04F
4.	Emissionsrendite:	Entfällt. Die Rendite ist aufgrund der variablen Verzinsung der Schuldverschreibungen am Tag der Begebung noch nicht bekannt.
5.	Berechnungsmethode der Rendite:	Nicht anwendbar.
6.	Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission / dem Angebot beteiligt sind:	Nicht anwendbar. Bei dieser Emission bestehen keine wesentlichen Interessen oder Interessenkonflikte.
7.	Gründe für das Angebot und Verwendung der Erträge, (wenn nicht die Ziele Gewinnerzielung und/oder Absicherung bestimmter Risiken im Vordergrund stehen):	Keine.
8.	Informationen über die vergangene Wertentwicklung des zugrunde liegenden Referenzzinssatzes und der Volatilität:	Details zu historischen EURIBOR-Kursen, ihrer weiteren Entwicklung sowie ihrer Volatilität sind auf der Reuters Seite EURIBOR01 erhältlich.
9.	Rating:	Eine Ratingerteilung für diese Emission steht noch aus.
10.	Hinweise auf Kursstabilisierungsmaßnahmen:	Keine.
11.	Einwilligung zur Nutzung des Basisprospekts durch Finanzintermediäre:	Die Emittentin stimmt nach Maßgabe der nachfolgend aufgeführten Bedingungen der Verwendung des Basisprospekts für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre zu. Die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre darf nur während der nachstehend angegebenen Angebotsfrist und in den nachstehend aufgeführten öffentlichen Angebotsstaaten unter Verwendung eines gültigen Basisprospekts erfolgen: Bundesrepublik Deutschland und Großherzogtum Luxemburg. **Für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, wird dieser die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen unterrichten.**

12.	Angebotsfrist, während derer die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre erfolgen kann.	Vom 9. Mai 2019 (einschließlich) bis zum 14. Juni 2019 (einschließlich), 14.00 Uhr.
13.	Mitgliedsstaaten, in denen der Basisprospekt durch Finanzintermediäre genutzt werden darf:	Bundesrepublik Deutschland und Großherzogtum Luxemburg
14.	Name und Adresse der Finanzintermediäre, die den Basisprospekt verwenden dürfen.	Sämtliche Finanzintermediäre.
15.	Bedingungen, an die die Zustimmung zur Nutzung des Basisprospektes durch Finanzintermediäre gebunden ist	Die Zustimmung der Emittentin zur späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen unterliegt den folgenden weiteren Bedingungen: Der Basisprospekt darf potentiellen Anlegern nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden. Jeder Nachtrag zum Basisprospekt kann in elektronischer Form auf der Internetseite der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – (http://www.nordlb.de) eingesehen werden. Bei der Nutzung des Basisprospekts hat jeder Finanzintermediär sicherzustellen, dass er alle im Basisprospekt aufgeführten Verkaufsbeschränkungen und alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet.
16.	Angaben von Seiten Dritter:	Nicht anwendbar. Es wurden keine Angaben von Seiten Dritter übernommen.
17.	Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen, die die Grundlage für die erfolgte bzw. noch zu erfolgende Schaffung der Wertpapiere und/oder deren Emission bilden:	Nicht anwendbar.

ZUSAMMENFASSUNG

Zusammenfassungen bestehen aus Offenlegungspflichten, die als Elemente (die „**Elemente**“) bezeichnet werden. Diese Elemente sind in die Abschnitte A – E (A.1 – E.7) eingeteilt.

Diese Zusammenfassung (die „**Zusammenfassung**“) enthält alle Elemente, die in einer Zusammenfassung für die Art von Schuldverschreibungen und Pfandbriefen (zusammen die „**Schuldverschreibungen**“ oder die „**Wertpapiere**“) und die Emittentin enthalten sein müssen. Da einige Elemente nicht zu berücksichtigen sind, können Lücken in der Aufzählung entstehen.

Auch wenn ein Element aufgrund der Art der Schuldverschreibungen und der Emittentin in die Zusammenfassung aufgenommen werden muss, ist es möglich, dass keine zutreffende Information hinsichtlich dieses Elements gegeben werden kann. In diesem Fall ist eine kurze Beschreibung des Elements mit dem Hinweis „Nicht anwendbar" enthalten.

Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise

A.1	Warnhinweise	Diese Zusammenfassung ist als Einleitung zum Basisprospekt zu verstehen. Der Anleger sollte jede Entscheidung, in die Schuldverschreibungen zu investieren, auf den Basisprospekt als Ganzen, einschließlich der durch Verweis einbezogenen Dokumente, etwaiger Nachträge und der Endgültigen Bedingungen stützen. Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche auf Grund der in dem Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, kann der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Basisprospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben, bevor das Verfahren eingeleitet werden kann. Die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – mit Sitz in Hannover, Braunschweig und Magdeburg (in ihrer Eigenschaft als Emittentin) (die „**NORD/LB**“ oder die „**Emittentin**“) übernimmt die Verantwortung für diese Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen hiervon und kann, ebenso wie die Personen, von denen der Erlass der Zusammenfassung ausgeht, hierfür haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt.
A.2	Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Basisprospekts	Die Emittentin stimmt nach Maßgabe der nachfolgend aufgeführten Bedingungen der Verwendung des Basisprospekts für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre zu. Die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre darf nur während der nachstehend angegebenen Angebotsfrist und nur in den folgenden öffentlichen Angebotsstaaten unter Verwendung eines gültigen Basisprospekts erfolgen: Großherzogtum Luxemburg und Bundesrepublik Deutschland.
	Angabe der Angebotsfrist	Eine Platzierung der Schuldverschreibungen darf im Zeitraum vom 9. Mai 2019 (einschließlich) bis zum 14. Juni 2019 (einschließlich), 14.00 Uhr, erfolgen.

	Alle sonstigen Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist	Die Zustimmung der Emittentin zur späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen unterliegt den folgenden Bedingungen: Der Basisprospekt darf potentiellen Anlegern nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden. Jeder Nachtrag zum Basisprospekt kann in elektronischer Form auf der Internetseite der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – (https://www.nordlb.de/kapitalmarktportal/) und auf der Internetseite der Wertpapierbörse Luxemburg (http://www.bourse.lu) eingesehen werden. Bei der Nutzung des Basisprospekts hat jeder Finanzintermediär sicherzustellen, dass er alle im Basisprospekt aufgeführten Verkaufsbeschränkungen und alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet. **Für den Fall, dass ein Angebot von Schuldverschreibungen über einen Finanzintermediär erfolgt, unterrichtet dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt des Angebots über die Angebotsbedingungen der Schuldverschreibungen.**

Abschnitt B – Emittentin

B.1	Juristischer und kommerzieller Name der Emittentin	Die Emittentin führt den Namen Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –. Der kommerzielle Name lautet NORD/LB.
B.2	Sitz / Rechtsform / geltendes Recht / Land der Gründung der Gesellschaft	Die Emittentin hat ihre Sitze in Hannover, Braunschweig und Magdeburg, Bundesrepublik Deutschland. Sitz der Hauptverwaltung ist Friedrichswall 10, 30159 Hannover, Bundesrepublik Deutschland. Die NORD/LB ist eine nach deutschem Recht gegründete rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR).
B.4b	Alle bereits bekannten Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken	Aufgrund der Finanzkrise haben zahlreiche Regierungen und internationale Organisationen erhebliche Änderungen der Bankenregulierung vorgenommen. Einige der Reformmaßnahmen, die vom Baseler Ausschuss zur neuen Baseler Eigenkapitalvereinbarung über die Eigenkapitalanforderungen für Finanzinstitute im Zuge der Krise entwickelt wurden ("**Basel III**"), sind innerhalb der EU auf Basis eines Paketes von Änderungen der Eigenkapitalrichtlinie ("**CRD IV**") und -verordnung ("**CRR**") umgesetzt worden. Die CRR trat ab 1. Januar 2014 in Kraft und ist als europäische Verordnung auf Institute in der Europäischen Union unmittelbar anwendbar. Angesichts der Tatsache, dass sich der für Banken in Bezug auf die aufsichtsrechtlichen Anforderungen geltende Regulierungsrahmen weiterhin verändert, unterliegen die vollständigen Auswirkungen dieser aufsichtsrechtlichen Anforderungen laufenden Prüfungen, der Umsetzung und Revidierung. Gemäß dem CRD IV/CRR-Paket wurden und werden weiterhin die Eigenkapitalanforderungen für Kreditinstitute in Zukunft sowohl qualitativ als auch quantitativ erheblich verschärft. Neben der stufenweisen Einführung der neuen Eigenkapitalquoten bis 2019 sieht das CRD IV/CRR-Paket allgemein eine Übergangsphase bis 2022 für Kapitalinstrumente vor, die vor Inkrafttreten der CRR als regulatorisches Kernkapital anerkannt wurden, jedoch die CRR-Anforderungen an das Kernkapital (CET1-Kapital) nicht erfüllen. Darüber hinaus sieht das Kreditwesengesetz („**KWG**“) vor, einen aus hartem Kernkapital bestehenden zwingenden Kapitalerhaltungspuffer aufzubauen und enthält eine Ermächtigung der BaFin, in Zeiten übermäßigen Kreditwachstums von Banken die Schaffung eines zusätzlichen antizyklischen Kapitalpuffers zu verlangen. Darüber hinaus gibt es weitere aufsichtsrechtliche Anforderungen, wie z.B. die Liquiditätsdeckungsquote (*Liquidity Coverage Ratio* in der englischen Begrifflichkeit bzw. „**LCR**“) und die Stabile Finanzierungskennziffer (*Net Stable Funding Ratio* in der englischen Begrifflichkeit bzw. „**NSFR**“). Die Liquiditätsanforderungen der LCR (aufgrund derer Kreditinstitute verpflichtet sind, vor dem Hintergrund eines Stressszenarios bestimmte liquide Aktiva über einen Zeitraum von 30 Tagen vorzuhalten) wurden 2015 umgesetzt, seit 1. Januar 2018 muss eine LCR in Höhe von mindestens 100% eingehalten werden. Die NSFR ist voraussichtlich ab 2019 einzuhalten und entspricht dem Verhältnis der tatsächlichen, stabilen d.h. dauerhaft verfügbaren Finanzierung zu der gemäß der Dauer ihrer Liquiditätsbindung gewichteten erforderlichen stabilen Refinanzierung. Für das Geschäftsjahr 2019 bestehen nach der hohen Abschirmung des Schiffsfinanzierungsportfolios im Jahr 2018 eine Reihe wesentlicher Herausforderungen:

		Dies sind zunächst der Abbau der problembehafteten Kredite (Non Performing Loans, „**NPL**“) des Schiffskreditportfolios sowie die Umsetzung der beschlossenen Kapitalmaßnahmen, verbunden mit der Verbesserung der Finanz- und Risikosituation sowie die Neuausrichtung des NORD/LB Konzerns. Generelle Chancen, aber auch Risiken bestehen in der Neuausrichtung des NORD/LB Konzerns und der Umsetzung der vorgesehenen Kapitalmaßnahmen mit den Auswirkungen auf die Eigenkapitalquoten des NORD/LB Konzerns. Die Zustimmung der Bankenaufsicht und der EU-Kommission zu den in Vorbereitung befindlichen Maßnahmen und deren Umsetzung ist die Voraussetzung für die Erreichung der angestrebten Kennzahlen 2019. Vor dem Hintergrund des fortlaufenden Verhandlungsprozesses zur Kapitalstärkung und der einhergehenden öffentlichen Berichterstattung ist der NORD/LB Konzern signifikanten Liquiditätsrisiken ausgesetzt. Die noch umzusetzenden Maßnahmen und die Neuausrichtung des Geschäftsmodells sowie die ausstehenden Genehmigungen seitens der Aufsicht und der EU-Kommission könnten zu einer möglichen Investorenzurückhaltung im langfristigen Bereich führen, die die Refinanzierung der NORD/LB Gruppe spürbar belasten könnte. Sollten sich Verzögerungen bei der Zuführung des Kapitals ergeben und entsprechende Reaktionen der Marktteilnehmer auslösen, können sich daraus negative Auswirkungen auf die geplante Liquiditätsposition der Bank ergeben. Potentielle Ratingherabstufungen würden die Refinanzierungsmöglichkeiten über den Kapitalmarkt fundamental einschränken, Abflüsse kurzfristiger Mittel auslösen und die Fundingkosten erhöhen. Ebenso existieren Chancen und Risiken bezüglich aufsichtsrechtlicher Anforderungen wie Ergebnisauswirkungen aus Stresstests, weiteren Eigenkapitalanforderungen, der Höhe der Bankenabgabe und den Aufwendungen für Einlagensicherungssysteme sowie des Entfalls des Haftungsverbundes, die sich existenzbedrohend auf den NORD/LB Konzern auswirken könnten. Für die Ertragslage ergeben sich darüber hinaus Chancen und Risiken bei der Abweichung von Planungsprämissen der volkswirtschaftlichen Prognose, Auswirkungen bei der Neuausgestaltung des Brexits, eine Entspannung oder Verschärfung der Staatsschuldenkrise, der Zu- oder Abschreibung von Beteiligungen, die Unvorhersehbarkeit von Marktstörungen aufgrund politischer oder ökonomischer Entwicklungen, der Gefahr terroristischer Anschläge sowie geopolitischer Spannungen. Falls die angestrebten Kapital-, Ertrags- und Kostenentwicklungen nicht oder nur in geringerem Umfang umgesetzt werden, ist der NORD/LB Konzern in seinem Bestand gefährdet. Derzeit geht die NORD/LB von einer planmäßigen Umsetzung der angestrebten Kapitalmaßnahmen sowie deren Genehmigungen seitens der Aufsicht und der EU Kommission aus. Unter dieser Annahme hält die NORD/LB die möglichen absehbaren Effekte der dargestellten Chancen und Risiken für steuerbar und wird die Entwicklungen weiterhin aufmerksam beobachten, analysieren und gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen ergreifen.
B.5	Ist die Emittentin Teil einer Gruppe, Beschreibung der Grup-	Die Emittentin ist Muttergesellschaft des NORD/LB Konzerns. NORD/LB Konzern bezeichnet die Emittentin und ihre konsolidierten

	pe und der Stellung der Emittentin innerhalb dieser Gruppe	Tochtergesellschaften, unter anderem die NORD/LB Luxembourg S.A. Covered Bond Bank und Deutsche Hypothekenbank (Actien-Gesellschaft) (der „**NORD/LB Konzern**").
B.9	Gewinnprognosen oder -schätzungen	Nicht anwendbar. In dem Prospekt werden keine Gewinnprognosen oder -schätzungen abgegeben.
B.10	Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen	Nicht anwendbar. Die Bestätigungsvermerke enthalten keine Einschränkungen.
B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen über die Emittentin, die für jedes Geschäftsjahr des von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraums und für jeden nach-folgenden Zwischenberichtszeitraum vorgelegt werden, sowie Vergleichsdaten für den gleichen Zeitraum des vorangegangenen Geschäftsjahrs, es sei denn, diese Anforderung ist durch Vorlage der Bilanzdaten zum Jahresende erfüllt	Quellen: Geprüfter Konzernabschluss des NORD/LB Konzerns zum 31. Dezember 2017 und 31. Dezember 2018

Erfolgszahlen[1)]	1.1. - 31.12. 2018 (in Mio. €)	1.1. - 31.12. 2017 (in Mio. €)[1)]
Zinsüberschuss	1 279	1 417
Provisionsüberschuss	52	112
Ergebnis aus der Fair-Value-Bewertung	– 282	341
Risikovorsorgeergebnis	– 1 893	– 991
Abgangsergebnis aus nicht erfolgswirksamen zum Fair Value bewerteten Finanzinstrumenten	31	459
Ergebnis aus Hedge Accounting	9	13
Ergebnis aus Anteilen an Unternehmen	1	47
Ergebnis aus nach der Equity-Methode bilanzierten Anteilen an Unternehmen	21	38
Verwaltungsaufwand	1 011	1 156
Sonstiges betriebliches Ergebnis	– 45	29
Ergebnis vor Restrukturierung, Reorganisation und Steuern	**– 1 838**	**309**
Restrukturierungsergebnis	– 133	– 85
Reorganisationsaufwand	86	29
Ergebnis vor Steuern	**– 2 057**	**195**
Ertragsteuern	297	60
Konzernergebnis	**– 2 354**	**135**

[1)] Die Ausweisstruktur der Gewinn-und-Verlust-Rechnung wurde in Folge der Erstanwendung des IFRS 9 angepasst.

Kennzahlen	1.1. - 31.12. 2018 (in %)	1.1. - 31.12. 2017 (in %)
Cost-Income-Ratio (CIR)[1)]	94,8%	48,0%[3)]
Return-on-Equity (RoE)[2)]	-33,3%	3,4%

Bilanzzahlen[3)]	31.12.2018 (in Mio. €)	31.12.2017 (in Mio. €)
Bilanzsumme	154 012	163 825[4)]
Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte	114 041	121 218[4)]
Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Verpflichtungen	133 433	138 823[4)]
Eigenkapital	3 404	6 217[4)]

[1)] Kennzahl zur Messung der Effizienz: Quotient aus Verwaltungsaufwand und Erträgen (Erträge bedeutet Zinsüberschuss plus Provisionsüberschuss plus Ergebnis aus erfolgswirksam zum Fair Value bewerteten Finanzinstrumenten plus Ergebnis aus Hedge Accounting plus Ergebnis aus nach der Equity-Methode bewerteten Unternehmen plus sonstiges betriebliches Ergebnis).

[2)] Kennzahl zur Messung der Profitabilität: Quotient aus Ergebnis vor Steuern und nachhaltigem handelsrechtlichen Eigenkapital (nachhaltiges handelsrechtliches Eigenkapital bedeutet hierbei bilanzielles Eigenkapital minus Neubewertungsrücklage minus Ergebnis nach Steuern).

[3)] Die Ausweisstruktur der Gewinn-und-Verlust-Rechnung wurde in Folge der Erstanwendung des IFRS 9 angepasst.

[4] Auf Grundlage von IAS 8.42 wurden die Vorjahresvergleichszahlen angepasst.

Regulatorische Kennzahlen	31.12.2018	31.12.2017
Hartes Kernkapital (in Mio. €)[1]	3 105	5 804
Gesamtkernkapital (in Mio. €)[2]	3 510	6 230[7]
Ergänzungskapital (in Mio. €)[3]	2 308	2 227
Eigenmittel (in Mio. €)	5 818	8 457
Gesamtrisikobetrag (in Mio. €)[4]	45 520	46 813
Harte Kernkapitalquote (in %)[5]	6,82%	12,40%
Gesamtkapitalquote (in %)[6]	12,78%	18,07%[7]
Leverage Ratio (in %)	2,1%	3,4%

[1] Kennzahl zur regulatorischen Eigenkapitalausstattung. Sie wurde gemäß Art. 26 ff. der EU-Verordnung Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (CRR) ermittelt.
[2] Kennzahl zur regulatorischen Eigenkapitalausstattung. Sie wurde gemäß Art. 25 ff. der EU-Verordnung Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (CRR) ermittelt.
[3] Kennzahl zur regulatorischen Eigenkapitalausstattung. Sie wurde gemäß Art. 62 ff. der EU-Verordnung Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (CRR) ermittelt.
[4] Kennzahl zur regulatorischen Eigenkapitalausstattung. Sie wurde gemäß Art. 92 ff. der EU-Verordnung Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (CRR) ermittelt.
[5] Kennzahl zur regulatorischen Eigenkapitalausstattung: Quotient aus hartem Kernkapital gemäß EU-Verordnung Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (CRR) und Gesamtrisikobetrag gemäß CRR. Sie wurde gemäß Art. 92 ff. der EU-Verordnung Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (CRR) ermittelt.
[6] Kennzahl zur regulatorischen Eigenkapitalausstattung. Sie wurde gemäß Art. 92 ff. der EU-Verordnung Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (CRR) ermittelt.
[7] Aufgrund einer 2018 erfolgten Korrektur aufsichtsrechtlicher Meldedaten per 31. Dezember 2017 wurden die Vorjahresangaben entsprechend angepasst.

Aufgrund von Rundungen können sich im vorliegenden Bericht bei der Summenbildung und bei der Berechnung von Prozentangaben geringfügige Abweichungen ergeben.

Trend Informationen	Seit dem 31. Dezember 2018, dem Bilanzstichtag für den letzten veröffentlichten geprüften Abschluss, sind folgende wesentliche negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin eingetreten: Im Rahmen des Umbaus des Geschäftsmodells und der Bilanzsummenreduzierung werden voraussichtlich im Geschäftsjahr 2019 hohe Restrukturierungsaufwände anfallen, die sich ergebnisbelastend auswirken werden. Der Vorstand der NORD/LB geht daher davon aus, dass im Geschäftsjahr 2019 die Höhe der Restrukturierungsaufwände nicht durch die Erträge aus den anderen Geschäftsfeldern im Geschäftsjahr 2019 kompensiert werden können..
Wesentliche Veränderungen bei Finanzlage oder Handelsposition der Emittentin	Seit dem 31. Dezember 2018, dem Bilanzstichtag für die letzten veröffentlichten geprüften Abschluss, sind keine wesentlichen Veränderungen in der Handelsposition des NORD/LB Konzerns eingetreten. Seit diesem Zeitpunkt ist allerdings folgende wesentliche negative Veränderung in der Finanzlage des NORD/LB Konzerns eingetreten: Die NORD/LB hat am 2. Februar 2019 entschieden, für das gesamte NPL-Portfolio für das Geschäftsjahr 2018 eine umfangreiche zusätzliche Risikovorsorge zu bilden, so dass sich eine Gesamtrisikovorsorge für das Geschäftsjahr 2018 in Höhe von EUR 1,7 Mrd. ergeben hat. Dies hat maßgeblich zu einem Jahresverlust für das Geschäftsjahr 2018 in Höhe von ca. 2,4 Mrd. EUR nach Steuern für den Konzern nach IFRS geführt. Nach deutschen handelsrechtlichen Vorschriften ist für die NORD/LB AöR im Einzelabschluss ein Jahresverlust in Höhe von ca. EUR 2,4 Mrd. nach Steuern entstanden. Dieser Verlust für das Geschäftsjahr 2018 führt zum Stichtag 31. Dezember 2018 und bis zur Durchführung der Kapitalstärkung zu einem erheblichen Rückgang des Eigenkapitals (harten Kernkapitals) und deutlichen Unterschreiten der relevanten aufsichtsrechtlichen Mindestkapitalquoten. Die Bankenaufsicht wurde hierüber seitens der NORD/LB frühzeitig informiert. Im Rahmen des Umbaus des Geschäftsmodells und der Bilanzsummenreduzierung werden voraussichtlich im Geschäftsjahr 2019 hohe

		Restrukturierungsaufwände anfallen, die sich ergebnisbelastend auswirken werden. Der Vorstand der NORD/LB geht daher davon aus, dass im Geschäftsjahr 2019 die Höhe der Restrukturierungsaufwände nicht durch die Erträge aus den anderen Geschäftsfeldern im Geschäftsjahr 2019 kompensiert werden können.
B.13	Beschreibung aller Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maß relevant sind	***Fortschritte beim Abbau des Schiffskreditportfolios, weitere Risikoabschirmung und Auswirkungen auf das Jahresergebnis sowie die Kapitalquoten*** Der NPL-Anteil im Schiffsfinanzierungsportfolio der NORD/LB belief sich zum 31. Dezember 2018 auf insgesamt 7,5 Mrd. Euro. Vor diesem Hintergrund hat der Vorstand der NORD/LB die NPL-Strategie des NORD/LB Konzerns im Sommer 2018 anlassbezogen aktualisiert. Dabei wurde die Prüfung des Verkaufs von Kreditportfolios als ergänzende oder ersetzende Handlungsoption zur Reduzierung des Schiffsfinanzierungsportfolios als zusätzliche strategische Maßnahme aufgenommen und entsprechende Bietungsprozesse initiiert. Als wesentlichen Schritt haben die Träger der NORD/LB (das Land Niedersachsen, das Land Sachsen-Anhalt, der Sparkassenverband Niedersachsen sowie der Sparkassenbeteiligungsverband Sachsen-Anhalt und der Sparkassenbeteiligungszweckverband Mecklenburg-Vorpommern, zusammen die „**Träger**“) und der Vorstand der NORD/LB am 2. Februar 2019 beschlossen, im Rahmen einer Portfoliotransaktion einen signifikanten Teil des Schiffsfinanzierungsportfolios der Bank in einem Volumen von ca. 2,6 Mrd. EUR auf einen externen Investor zu übertragen. Ein entsprechender Kauf- und Abtretungsvertrag über das vollständig aus NPL Schiffsfinanzierungen bestehende Portfolio wurde am 4. Februar 2019 unterzeichnet und diese Transaktion am 9. April 2019 vollzogen. Für ein zweites Schiffsportfolio mit einem Volumen von 3,8 Mrd. EUR plant die NORD/LB die Einrichtung einer internen Abwicklungseinheit in der Bank. In diesem Zusammenhang hat die NORD/LB für ihr gesamtes NPL-Portfolio eine umfangreiche zusätzliche Risikovorsorge gebildet, die sich für das Segment Schiffsfinanzierung im Geschäftsjahr 2018 auf insgesamt EUR 1,8 Mrd. beläuft. Der aufgebaute Bestand an Risikovorsorge für das NPL-Schiffsfinanzierungsportfolio beläuft sich damit per 31. Dezember 2018 auf 4,8 Mrd. Euro, was einer Abdeckungsquote für das NPL-Portfolio von 64 Prozent entspricht. Die Risikovorsorgebemessung erfolgte im Wesentlichen auf Grundlage von Portfoliotransaktionen sowie geschätzten Marktwerten. Diese signifikante weitere Risikovorsorgebildung führte im Konzernabschluss zum 31. Dezember 2018 zu einem erheblichen Jahresverlust in Höhe von 2,4 Mrd. EUR sowie einem deutlichen Unterschreiten der aufsichtsrechtlichen Mindestkapitalanforderungen. Die Bankenaufsicht wurde hierüber seitens der NORD/LB informiert. Aufgrund der absehbaren Belastung der Profitabilitäts- und Kapitalkennzahlen erfolgte zudem am 5. Februar 2019 der Eintritt der NORD/LB in die Sanierungsphase des Sanierungsplans. ***Transformation der Bank, Kapitalstärkungsmaßnahmen und Neuausrichtung des Geschäftsmodells*** In Hinblick auf die Umsetzung ihres Transformationsprogramms One Bank hat die NORD/LB deutliche Fortschritte erzielt. Die Bremer Landesbank wurde mittlerweile vollständig integriert. Sämtliche Stabs- und Steuerungsfunktionen im Konzern sind einer Redimensionierung un-

		terzogen worden. Darüber hinaus wurden zentrale Prozesse, vor allem im Kreditbereich, neu gestaltet. Mit diesen Maßnahmen wird die Bank ihr aus dem Transformationsprogramms One Bank resultierendes Personalabbauziel von 1.250 abzubauenden Stellen bis 2021 vollständig erreichen. Am 2. Februar 2019 haben die Träger der NORD/LB nach eingehender Bewertung eines gemeinsamen Angebots zweier Finanzinvestoren zur Kapitalstärkung der NORD/LB beschlossen, diese Option zurückzustellen, und sich auf eine gemeinsame Lösung mit dem Deutscher Sparkassen- und Giroverband e.V. („**DSGV**“) im öffentlich-rechtlichen Sektor zu fokussieren. Vorausgegangen war eine Erörterung der Eckpunkte des Lösungsvorschlags der Träger und des DSGV mit der Bankenaufsicht. Die Eckpunkte des Lösungsvorschlags zur Kapitalstärkung und Neuausrichtung des Geschäftsmodells wurden in einem gemeinsamen Schreiben der Träger und des DSGV vom 20. Februar 2019 der Bankenaufsicht dargelegt und in der Folge zwischen der NORD/LB, den Trägern und dem DSGV weiter abgestimmt und detailliert. Der Vorstand der NORD/LB und Vertreter der Träger sowie Vertreter des DSGV haben sich am 3. April 2019 auf Grundzüge eines Kapitalplans und des zukünftigen Geschäftsmodells verständigt und diese den maßgeblichen Aufsichtsbehörden vorgestellt. Die Aufsicht hat dies als Grundlage für die weitere Befassung zur Kenntnis genommen. Die Stärkung der Kapitalquoten soll durch eine Barkapitalzufuhr in Höhe von EUR 2,835 Mrd., an der sich die Bundesländer Niedersachsen und Sachsen-Anhalt zusammen mit insgesamt EUR 1,7 Mrd. beteiligen sollen, durchgeführt werden. EUR 1,135 Mrd. der Barkapitalzufuhr sollen nach derzeitigen Gesprächsergebnissen von Seiten des DSGV und den Trägersparkassen zur Verfügung gestellt werden. Es ist geplant, dass das Land Niedersachsen zudem zusätzliche kapitalentlastende Maßnahmen in Höhe von bis zu EUR 800 Mio. durchführt, so dass sich ein positiver Gesamtkapitaleffekt von bis zu EUR 3,635 Mrd. ergeben würde. Der Kapitalplan soll zusammen mit dem neuen Geschäftsmodell weiter detailliert und den Aufsichtsbehörden vorgelegt werden. Alle beschriebenen Kapitalmaßnahmen stehen ebenso wie das Geschäftsmodell insgesamt noch unter dem Vorbehalt der Zustimmung der offiziellen Gremien der Bank, ihrer Träger und des DSGV sowie der Aufsichtsbehörden. Die Zustimmung der relevanten Gremien ist bis zum 10. Mai 2019 vorgesehen. Der Vorbehalt der Zustimmung gilt auch für die EU-Kommission, mit der die Bank und ihre Träger weiter in einem engen Austausch stehen, und die eine beihilferechtliche Prüfung dieser Maßnahmen vornehmen wird. Es ist vorgesehen, die vereinbarten Kapitalmaßnahmen spätestens im 3. Quartal 2019 umzusetzen. Mit der Umsetzung dieser Maßnahmen zur Kapitalstärkung und Neuausrichtung werden die Kapitalquoten wieder deutlich ansteigen und allen aufsichtsrechtlichen Anforderungen entsprechen. Basis für die Kapitalmaßnahmen ist eine Restrukturierung der NORD/LB mit entsprechenden Veränderungen in ihrem Geschäftsmodell, deren Details in den nächsten Monaten zwischen den Trägern, dem DSGV und dem Vorstand der NORD/LB weiter ausgearbeitet werden. Die erzielte Verständigung beinhaltet folgende Eckpunkte: Die NORD/LB wird als Landesbank und Girozentrale mit regionalem

		Fokus ihrer Geschäftstätigkeit tätig sein. Im Zuge einer Redimensionierung wird die Bilanzsumme perspektivisch bis 2024 auf ca. EUR 95 Mrd. zurückgeführt werden. Um dies zu erreichen, planen die Träger und der DSGV im Wesentlichen folgende Maßnahmen: Die NORD/LB wird sich noch in diesem Jahr aus dem Schiffskreditgeschäft zurückziehen. Die noch nicht veräußerten notleidenden Schiffskredit-Portfolien verbleiben in der NORD/LB und werden sukzessive abgebaut. In diesem Zusammenhang stellt das Land Niedersachsen zur Absicherung eine Garantie. Die Braunschweigische Landessparkasse verbleibt nach derzeitigem Stand in der NORD/LB, ebenso wird die Deutsche Hypothekenbank (Actien-Gesellschaft) nach derzeitigem Stand hundertprozentige Tochter der NORD/LB bleiben. Für die Förderinstitute und öffentlichen Beteiligungen wird die Herauslösung aus der NORD/LB geprüft. Alle weiteren Unternehmensbereiche sollen nach derzeitigem Stand in einem redimensionierten Umfang in der NORD/LB verbleiben. Wie die oben dargestellten Kapitalmaßnahmen unterliegen auch die Entscheidungen zum zukünftigen Geschäftsmodell der Bank noch verschiedenen Gremien- und Parlamentsvorbehalten. Sie stehen zudem unter dem Vorbehalt einer Zustimmung durch die EU-Kommission und werden eng mit den maßgeblichen Aufsichtsbehörden der Bank abgestimmt. Diese wesentlichen Entwicklungen hat die Emittentin in mehreren Ad-hoc Meldungen kommuniziert und in ihrer Ad-hoc Meldung vom 3. April 2019 u.a. veröffentlicht, dass im Rahmen des Umbaus des Geschäftsmodells und der Bilanzsummenreduzierung voraussichtlich hohe Restrukturierungsaufwände anfallen werden, weshalb der Vorstand der NORD/LB zum Zeitpunkt dieser Ad-hoc Meldung davon ausgeht, dass das Geschäftsjahr 2019 mit einem Verlust abgeschlossen werden wird. Die NORD/LB hat der Bankenaufsicht am 8. April 2019 einen differenzierten Kapitalplan mit einer Zielkapitalquote von mindestens 14 Prozent vorgelegt, die spätestens zum Jahresende 2019 erreicht werden soll. Damit wird auch die neue, ab 1. März 2019 geltende SREP-Anforderung von 10,57 Prozent deutlich übertroffen. ***Ratingtendenzen*** Die Ratingagentur Fitch hat das Viability Rating der NORD/LB am 22. Februar 2019 von „bb“ auf „f“ herabgesetzt und das Rating der Tier 2 Nachränge von „BB-“ auf „B+“. Nach den Fitch Definitionen[2] bedeutet: Die Ratingstufe „f“: “Eine Bank, die nach Ansicht von Fitch gescheitert ist, d.h. entweder: mit ihren vorrangigen Verpflichtungen gegenüber Dritten, nichtstaatlichen Gläubigern, in Verzug geraten ist oder außerordentliche Unter-

[2] Quelle: Inoffizielle Übersetzung der Angaben von Fitch Ratings, “Rating Definitions”, https://www.fitchratings.com/site/definitions

		stützung benötigt oder Verluste bei nachrangigen Verpflichtungen auferlegen muss, um ihre Funktionsfähigkeit wiederherzustellen." Die Ratingstufe „B+": „Hochspekulativ: Die „B"-Ratings deuten darauf hin, dass ein wesentliches Ausfallrisiko besteht, aber ein begrenzter Sicherheitsabstand bleibt. Die finanziellen Verpflichtungen werden derzeit erfüllt; die Fähigkeit zur Weiterzahlung ist jedoch anfällig für eine Verschlechterung des geschäftlichen und wirtschaftlichen Umfelds. Die Modifikatoren „+" oder „-" können zur Bezeichnung des Stellenwerts innerhalb der wichtigsten Ratingkategorien an das Rating angehängt werden.
B.14	Wenn die Emittentin Teil einer Gruppe und von anderen Unternehmen abhängig ist, ist dies klar anzugeben	Siehe Element B.5. Nicht anwendbar. Wie unter B.5 erwähnt, ist die Emittentin die Muttergesellschaft des NORD/LB Konzerns. Eine Abhängigkeit der Emittentin von anderen Unternehmen in der Gruppe besteht insoweit nicht.
B.15	Beschreibung der Haupttätigkeiten der Emittentin	Die Emittentin ist eine Geschäftsbank, Landesbank und Sparkassenzentralbank mit Sitz in Hannover, Braunschweig und Magdeburg und über die Kernregion hinaus mit inländischen Niederlassungen in Bremen, Düsseldorf, Hamburg, München, Oldenburg, Schwerin und Stuttgart vertreten. Für die ausländischen Geschäftstätigkeiten der NORD/LB spielen die Niederlassungen an den wichtigen internationalen Finanz- und Handelsplätzen New York und Singapur eine wesentliche Rolle. Weitere ausländische Niederlassungen werden an den Standorten London und Shanghai unterhalten. Als rechtlich unselbständige Geschäftseinheiten verfolgen die Niederlassungen das gleiche Geschäftsmodell wie die NORD/LB. Als Landesbank der Länder Niedersachsen und Sachsen-Anhalt obliegen der NORD/LB die Aufgaben einer Sparkassenzentralbank (Girozentrale). Ergänzend betreibt die Bank im Auftrag der Länder deren Fördergeschäft über die Investitionsbank Sachsen-Anhalt, Magdeburg (eine Anstalt innerhalb der NORD/LB), sowie über das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin (ein Geschäftsbereich der NORD/LB). Als Sparkassenzentralbank wirkt die NORD/LB in Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und Niedersachsen. Darüber hinaus bietet sie sämtliche Dienstleistungen auch für Sparkassen in anderen Bundesländern, zum Beispiel in Schleswig-Holstein, an. Die NORD/LB hat sich Anfang April 2019 gemeinsam mit den bisherigen Trägern sowie der Sparkassen-Finanzgruppe auf grundsätzliche Eckpunkte für eine Kapitalstärkung und ein verändertes Geschäftsmodell der Bank verständigt. Demnach wird die NORD/LB im Firmenkundengeschäft ein Partner des Mittelstands bleiben und ihren Kunden weiterhin ihr gesamtes Leistungsangebot zur Verfügung stellen. Dies betrifft sowohl das Geschäft mit Großkunden als auch mit mittelständischen und kleinen Firmen. Auch das Agrar Banking wird als Teil des Firmenkundengeschäfts fortgeführt. Als Sparkassenzentralbank wird die NORD/LB im Verbundgeschäft weiter als Partner der Sparkassen in ihrem Geschäftsgebiet tätig sein und auch die regionale Kommunalfinanzierung fortführen. Sowohl die Kapitalmaßnahmen als auch die Entscheidungen zum zukünftigen Geschäftsmodell der Bank stehen noch unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch die zuständigen Gremien und einer

<table>
<tr><td></td><td></td><td>Zustimmung durch die EU-Kommission.</td></tr>
<tr><td>B.16</td><td>Hauptanteilseigner</td><td>Am Stammkapital der Emittentin in Höhe von EUR 1.607.257.810,00 sind

- das Land Niedersachsen mit EUR 950.426.575,00 (ca. 59,1334 Prozent),
- das Land Sachsen-Anhalt mit EUR 89.583.335,00 (ca. 5,5737 Prozent),
- der Niedersächsische Sparkassen- und Giroverband mit EUR 423.620.880 (ca. 26,3567 Prozent),
- der Sparkassenbeteiligungsverband Sachsen-Anhalt mit EUR 84.787.100,00 (ca. 5,2753 Prozent) und
- der Sparkassenbeteiligungszweckverband Mecklenburg-Vorpommern mit EUR 58.839.920,00 (ca. 3,6609 Prozent)

beteiligt.</td></tr>
<tr><td>B.17</td><td>Kreditratings der Emittentin oder ihrer Schuldtitel</td><td>Die Emittentin besitzt die nachfolgend aufgeführten Ratings.

Die Ratings stammen von den Ratingagenturen Moody’s Deutschland GmbH, An der Welle 5, 60322 Frankfurt am Main, Deutschland („Moody’s“), Fitch Deutschland GmbH, Neue Mainzer Landstraße 46-50, 60311 Frankfurt am Main, Deutschland („Fitch“) und DBRS Ratings Limited, 20 Fenchurch Street, London, Vereinigtes Königreich („DBRS“).

Die jeweils aktuellen Ratings der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – sind auf ihrer Internetseite unter https://www.nordlb.de/die-nordlb/investor-relations/investoreninformationen/rating-ranking/ abrufbar.

Emittentenrating:
<table>
<tr><td></td><td>Emittentenrating</td></tr>
<tr><td>Moody’s</td><td>Baa2</td></tr>
<tr><td>Fitch</td><td>A-</td></tr>
<tr><td>DBRS</td><td>A</td></tr>
</table>
Ratings für langfristige, nicht nachrangige, unbesicherte NORD/LB Schuldverschreibungen:
<table>
<tr><td>Begrifflichkeiten der Ratingagenturen</td><td>Senior Unsecured Debt/ Senior preferred debt/ Long-Term Senior Debt*</td><td>Junior Senior Unsecured Debt/ Senior non-preferred debt/ Senior Non-Preferred Debt**</td></tr>
<tr><td>Moody’s</td><td>Baa2</td><td>Ba1</td></tr>
<tr><td>Fitch</td><td>A -</td><td>A -</td></tr>
<tr><td>DBRS</td><td>A</td><td>A (low)</td></tr>
</table>
</td></tr>
</table>

		* Rating für nicht nachrangige und nicht besicherte Verbindlichkeiten der NORD/LB die in der Insolvenz vor nicht nachrangigen, nicht bevorrechtigten Verbindlichkeiten im Sinne des § 46 f Abs. 6 KWG berücksichtigt werden (preferred Verbindlichkeiten). ** Rating für nicht nachrangige und nicht besicherte Verbindlichkeiten der NORD/LB im Sinne des § 46 f Abs. 6 KWG (non-preferred Verbindlichkeiten).	
		Eine Ratingerteilung für diese Emission steht noch aus.	
		Anleger sollten beachten, dass ein Rating keine Empfehlung darstellt, von der Emittentin begebene Schuldverschreibungen zu kaufen, verkaufen oder zu halten. Zudem können die Ratings von den Ratingagenturen jederzeit ausgesetzt, herabgesetzt oder zurückgezogen werden.	
		Die genannten Ratings der Ratingagenturen Moody's, Fitch und DBRS haben folgende Bedeutung:	
		Moody's Definitionen[3]*:* Die Ratingskala für langfristige Verbindlichkeiten und Pfandbriefe reicht bei Moody's von Aaa (beste Qualität, geringes Ausfallrisiko) bis C (höchstes Ausfallrisiko). Moody's fügt an jede generische Ratingkategorie von Aa bis Caa als numerische Unterteilung die Modifikatoren 1, 2, und 3 an. Der Modifikator 1 weist darauf hin, dass eine entsprechend bewertete Verbindlichkeit in das obere Drittel der jeweiligen Ratingkategorie einzuordnen ist, der Modifikator 2 weist auf ein Mid-Range-Ranking und der Modifikator 3 auf die Einstufung in das untere Drittel der jeweiligen Ratingkategorie hin.	
		A	A-geratete Verbindlichkeiten werden der "oberen Mittelklasse" zugerechnet und bergen ein geringes Kreditrisiko.
		Baa	Baa-geratete Verbindlichkeiten bergen ein moderates Kreditrisiko. Sie gelten als von mittlerer Qualität und weisen als solche mitunter gewisse spekulative Elemente auf.
		Ba	Ba-geratete Verbindlichkeiten, weisen spekulative Elemente auf und bergen ein erhebliches Kreditrisiko.
		B	B-geratete Verbindlichkeiten werden als spekulativ angesehen und bergen ein hohes Kreditrisiko.
		Fitch Definitionen[4]*:* Die Ratingskala für langfristige Verbindlichkeiten reicht bei Fitch von AAA/Aaa (höchste Kreditqualität, geringstes Ausfallrisiko) bis D (höchstes Ausfallrisiko).	
		AA	AA Ratings bezeichnen ein sehr geringes Ausfallrisiko. Sie

[3] Quelle: Inoffizielle Übersetzung der Angaben von Moody's, „Rating Symbols and Definitions", Juni 2018, https://www.moodys.com/researchdocumentcontentpage.aspx?docid=PBC_79004

[4] Quelle: Inoffizielle Übersetzung der Angaben von Fitch Ratings, "Rating Definitions", März 2017 https://www.fitchratings.com/site/definitions

			weisen auf eine sehr hohe Fähigkeit hin, finanzielle Verpflichtungen zu erfüllen. Diese Fähigkeit wird nicht wesentlich durch vorhersehbare Ereignisse beeinträchtigt.
		A	A Ratings bezeichnen eine niedrige Erwartung eines Ausfallrisikos. Unternehmen, denen dieses Rating zugeordnet ist, wird eine hohe Fähigkeit bescheinigt, ihren finanziellen Verpflichtungen nachkommen zu können. Trotzdem kann diese Fähigkeit bei ungünstigen Geschäfts- und Wirtschaftsbedingungen anfälliger sein, als bei höher gerateten Unternehmen.
		BBB	BBB Ratings deuten darauf hin, dass die Erwartungen an das Ausfallrisiko derzeit niedrig sind. Die Kapazität für die Zahlung von finanziellen Verpflichtungen wird als angemessen erachtet, aber ungünstige Geschäftsschwankungen oder wirtschaftliche Bedingungen können diese Kapazität möglicherweise eher beeinträchtigen.
		+/-	Die Modifikatoren „+“ oder „-“ können zur Bezeichnung des Stellenwerts innerhalb der wichtigsten Ratingkategorien an das Rating angehängt werden. Diese Zusätze finden keine Anwendung auf die „AAA“ Long-Term IDR[5] Kategorie oder die Long-Term IDR Kategorien unterhalb einer Wertung von „B“.
		DBRS Definitionen[6]: Die Ratingskala für langfristige Verbindlichkeiten reicht bei DBRS von AAA (höchste Kreditqualität) bis D (höchstes Ausfallrisiko).	
		AA	Höhere Kreditqualität. Die Kapazität für die Zahlung finanzieller Verpflichtungen wird als hoch eingestuft. Die Kreditqualität unterscheidet sich von AAA nur zu einem geringen Grad. Es ist unwahrscheinlich für zukünftige Ereignisse stark anfällig zu sein.
		A	Gute Kreditqualität. Die Kapazität für die Zahlung von finanziellen Verpflichtungen ist erheblich, aber von geringerer Bonität als AA. Möglicherweise anfällig für zukünftige Ereignisse, aber einschränkende negative Faktoren werden als überschaubar betrachtet.
		BBB	Angemessene Kreditqualität. Die Kapazität für die Zahlung von finanziellen Verpflichtungen wird als akzeptabel erachtet. Möglicherweise anfällig für zukünftige Ereignisse.
		high (hoch) / low (niedrig)	Alle Bewertungskategorien außer AAA und D enthalten auch die Unterkategorien „high" („hoch“) und „low" („niedrig“). Das Fehlen entweder einer „hoch"- oder „niedrig"-Bezeichnung gibt an, dass die Bewertung in der Mitte der Kategorie einzustufen ist.
		Moody’s, Fitch und DBRS haben jeweils ihren Sitz innerhalb der Euro-	

[5] Issuer Default Rating („Emittentenausfallrating“)
[6] Quelle: Inoffizielle Übersetzung der Angaben von DBRS, „Global Methodology for Banks and Banking Organisations“, Juli 2018, http://www.dbrs.com/about/methodologies

		päischen Gemeinschaft und sind gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen in der jeweils gültigen Fassung („**CRA Verordnung**") registriert. Moody's Deutschland GmbH, Fitch Deutschland GmbH und DBRS sind in der "CRA Authorisation" aufgeführt, die von der European Securities and Markets Authority auf ihrer Internetseite (http://www.esma.europa.eu) gemäß der CRA Verordnung veröffentlicht wird.

Abschnitt C – Schuldverschreibungen

C.1	Beschreibung von Art und Gattung der Schuldverschreibungen / Wertpapierkennnummer	Diese Schuldverschreibungen stellen verbriefte, unbesicherte, nicht nachrangige und bevorrechtigte Verbindlichkeiten der Emittentin dar. Es handelt sich um variabel verzinsliche Schuldverschreibungen, die an einen Referenzzinssatz gebunden sind. ISIN: DE000NLB04F4 Deutsche Wertpapierkennnummer (WKN): NLB04F Tranche: 1
C.2	Währung	Die Schuldverschreibungen werden in Euro begeben.
C.5	Beschränkungen der freien Übertragbarkeit	Nicht anwendbar. Die Schuldverschreibungen sind nach den Regeln des jeweiligen Clearingsystems sowie nach Maßgabe der einschlägigen Verkaufsbeschränkungen frei übertragbar.
C.8	Rechte, die mit den Schuldverschreibungen verbunden sind (einschließlich Rangordnung und Beschränkungen)	**Mit den Schuldverschreibungen verbundene Rechte** **Verzinsung** Die Schuldverschreibungen werden verzinst. Siehe Element C.9. **Rückzahlung** Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zu ihrem Nennbetrag (der „**Rückzahlungsbetrag**") eingelöst. **Kündigungsrechte der Gläubiger** **Vorzeitige Rückzahlung bei Eintritt eines Kündigungsgrundes** Bei Vorliegen eines Kündigungsgrunds ist jeder Gläubiger berechtigt zu verlangen, dass die Emittentin ihre Schuldverschreibungen zum Rückzahlungsbetrag vorzeitig zurückzahlt. **Anwendbares Recht** Die Schuldverschreibungen unterliegen deutschem Recht.
	Rangordnung	Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit sämtlichen anderen nicht nachrangigen und unbesicherten Verbindlichkeiten der Emittentin in gleichem Rang stehen, ausgenommen Verbindlichkeiten, die kraft Gesetzes Vorrang haben.
	Beschränkungen dieser Rechte	**Vorzeitige Rückzahlung bei Quellensteuer** Sollte die Emittentin infolge einer nach Valutierung der Schuldverschreibungen wirksam werdenden Änderung der in dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, oder in den Vereinigten Staaten von Amerika geltenden Rechtsvorschriften oder infolge einer Änderung in der Anwendung dieser Rechtsvorschriften oder deren amtlicher Auslegung zur Zahlung zusätzlicher Beträge gemäß der Quel-

		lensteuerbestimmungen verpflichtet sein, so ist die Emittentin berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zur vorzeitigen Rückzahlung zum Rückzahlungsbetrag (zuzüglich etwaiger aufgelaufener Stückzinsen) zu kündigen. **Vorzeitige Rückzahlung bei permanenter Einstellung eines Referenzzinssatzes wenn kein Nachfolge-Referenzsatz bestimmt werden kann** Sollte der relevante Referenzzinssatz dauerhaft eingestellt werden und falls (i) die Emittentin, trotz Bemühens nach besten Kräften, keinen unabhängigen Sachverständigen bestellt oder falls (ii) ein unabhängiger Sachverständiger, der von der Emittentin bestellt wurde, um einen Nachfolge-Referenzsatz zu bestimmen, einen solchen Nachfolge-Referenzsatz nicht bestimmt, ist die Emittentin berechtigt die Schuldverschreibungen vorzeitig zurückzahlen.
C.9	Nominaler Zinssatz	Siehe Element C.8. 3-Monats-EURIBOR Der Mindestzinssatz beträgt: 0,35 % p.a. Der Höchstzinssatz beträgt: 2,00 % p.a.
	Verzinsungsbeginn / Zinszahlungstag(e)	Variabler Verzinsungsbeginn: 18. Juni 2019 Erster Variabler Zinszahlungstag: 18. September 2019 Variable(r) Zinszahlungstag(e): 18. März, 18. Juni, 18. September und 18. Dezember eines jeden Jahres.
	Basiswert, auf den der Zinssatz sich stützt	3-Monats-EURIBOR
	Fälligkeitstermin einschließlich der Rückzahlungsverfahren	18. Juni 2024 Alle Zahlungen auf die Schuldverschreibungen erfolgen an das Clearing-System zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing-Systems.
	Angabe der Rendite	Entfällt. Die Rendite ist aufgrund der variablen Verzinsung der Schuldverschreibungen am Tag der Begebung noch nicht bekannt.
	Name des Vertreters der Inhaber der Schuldverschreibungen	Nicht anwendbar. §§ 5 – 21 des Schuldverschreibungsgesetzes sind nicht anwendbar.
C.10	Im Fall von Wertpapieren mit einer derivativen Komponente bei der Zinszahlung, Erläuterung wie der Wert der Wertpapiere hierdurch beeinflusst wird	Siehe Element C.9. Schwankungen des Referenzzinssatzes könnten den Wert der Schuldverschreibungen beeinflussen. Typischerweise beeinflusst ein Steigen des Referenzzinssatzes den Wert der Schuldverschreibungen positiv und ein Fallen des Referenzzinssatzes den Wert der Schuldverschreibungen negativ.
C.11	Einführung in einen regulierten Markt oder einem gleichwertigen Markt	Nicht anwendbar. Es wurde kein Antrag auf Zulassung der Schuldverschreibungen zum Handel an einem regulierten Markt gestellt.

Abschnitt D – Risiken

D.2	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die der Emittentin eigen sind	Die im Folgenden dargestellten Risiken beschreiben die wesentlichen Risiken der Emittentin als Kreditinstitut sowie aus Konzerngesamtsicht in ihrer Funktion als Konzernmutter für ihre als Kreditinstitut tätigen Töchter, zu denen unter anderem die NORD/LB Luxembourg S.A. Covered Bond Bank und die Deutsche Hypothekenbank (Actien-Gesellschaft) gehören (die „**NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften**"). Als "wesentlich" bezeichnet die Emittentin die Risiken, die ihre Kapitalausstattung, Ertragslage, Liquiditätslage oder das Erreichen ihrer strategischen Ziele wesentlich beeinträchtigen könnten. Das Eintreten dieser Risiken kann die Fähigkeit der Emittentin einschränken, ihre Pflichten aus den von ihr begebenen Wertpapieren gegenüber den Anlegern zu erfüllen. Die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften unterliegen als wesentliche Risikoarten dem Adressrisiko (Kreditrisiko und Beteiligungsrisiko), dem Marktpreisrisiko, dem Liquiditätsrisiko und dem Operationellen Risiko. *Adress- und Marktpreisrisiken* Die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften unterliegen beträchtlichen Adress- und Marktpreisrisiken, die durch Zeiten der Finanzkrise, der Schiffskrise und Rezession noch verstärkt werden. Die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften sind Adressrisiken ausgesetzt. Hierzu zählt unter anderem das Kreditrisiko Dritter. Für die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften besteht insoweit das Risiko, dass Vertragspartner ausfallen. Seit Beginn der Krise in den Schifffahrtsmärkten im Jahr 2008, die sich insbesondere in Form einer geringen Kapazitätsauslastung und eines Drucks auf die Charterraten (insbesondere im Container-, Tanker- und Bulkersegment) und Schiffswerte manifestiert, hat sich die Qualität des Kreditportfolios der NORD/LB und ihrer früheren, jetzt vollständig fusionierten Tochtergesellschaft Bremer Landesbank Kreditanstalt Oldenburg – Girozentrale – (Bremer Landesbank) verschlechtert. Vor diesem Hintergrund fokussiert der NORD/LB Konzern nunmehr einen kurzfristigen Abbau des Anteils problembehafteter Kredite des Schiffsfinanzierungsportfolios (Non Performing Loans, NPL). Im April 2019 wurde im Rahmen einer Portfoliotransaktion ein signifikanter Teil des NPL-Schiffsfinanzierungsportfolios der Bank in einem Volumen von ca. 2,6 Mrd. EUR auf einen externen Investor übertragen. Für ein weiteres Schiffsfinanzierungsportfolio mit einem Volumen von 3,8 Mrd. EUR soll eine interne Abwicklungseinheit den Abbau durchführen. Auf dieser Basis hat der Vorstand der NORD/LB entschieden, für das Transaktionsportfolio sowie auch für das gesamte weitere NPL-Schiffsfinanzierungsportfolio im Geschäftsjahr 2018, inklusive des Portfolios von 2,6 Mrd. EUR, das im Rahmen einer Portfoliotransaktion übertragen wurde, eine umfangreiche zusätzliche Risikovorsorge zu bilden. Die Risikovorsorgebemessung erfolgte im Wesentlichen auf Grundlage von Portfoliotransaktionen sowie geschätzten Marktwerten.

		Trotz der umfangreichen zusätzlichen Bildung von Risikovorsorge für das Schiffsfinanzierungsportfolio der NORD/LB ist nicht auszuschließen, dass Abweichungen in der Umsetzung des geplanten Portfolioabbaus in Verbindung mit der Marktwertentwicklung weitere zusätzliche Wertberichtigungen erforderlich machen könnten. Weitere Insolvenzen von Reedereien und Schiffsgesellschaften führen möglicherweise ebenfalls zu einer Abweichung bei der erwarteten Risikovorsorgebildung. Diese Risiken können sich auch künftig nachteilig auf die Ertragssituation und das Jahresergebnis sowie die Kapitalsituation der Emittentin und ihrer Tochtergesellschaften auswirken. Eine andere Form des Kreditrisikos besteht durch das Länderrisiko bei grenzüberschreitenden Kapitaldienstleistungen und Geschäftstätigkeiten. Es beinhaltet die Gefahr, dass trotz Fähigkeit und Bereitschaft der Gegenpartei, den Zahlungsansprüchen nachzukommen, ein Verlust aufgrund übergeordneter staatlicher Hemmnisse entsteht. Das Kreditrisiko kann sich auch im Settlementrisiko äußern, mithin im Vorleistungs- und Abwicklungsrisiko. Es besteht also die Möglichkeit, dass eine Bank an den Geschäftspartner zahlt, im Gegenzug aber nicht den entsprechenden Ausgleich erhält. Die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften unterliegen dem Beteiligungsrisiko, da sie zur Sicherung oder Verbesserung ihrer Marktposition Eigenkapitalinvestitionen in fremde Unternehmen vorgenommen haben und zukünftig ggf. beabsichtigen weitere Investitionen zu tätigen. Für die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften besteht außerdem ein Marktpreisrisiko in Folge von offenen Positionen in den Devisen-, Zins- und Kapitalmärkten. Das Risiko ist aufgrund von Schwankungen bei Marktpreisen oder Devisenkursen mit Abweichungen im Finanzergebnis verbunden. Weiterhin könnte die Entwicklung des US-Dollarkurses, über ihre Auswirkungen auf den Gesamtrisikobetrag (*total risk exposure amount*), einen negativen Einfluss auf die Kapitalquoten haben. *Zinsänderungsrisiken* Änderungen bei den Zinssätzen sind durch viele Faktoren verursacht, für die die Emittentin nicht verantwortlich ist. Diese können sich wesentlich nachteilig auf ihr Finanzergebnis auswirken, einschließlich des Zinsergebnisses, welches den Hauptteil ihres Betriebsergebnisses darstellt. *Liquiditätsrisiko* Die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften unterliegen Liquiditätsrisiken, d.h. dem Risiko, dass sie z.B. infolge einer plötzlichen und nachhaltigen Zunahme beim Mittelabfluss ihren fällig werdenden Verpflichtungen nicht nachkommen können. Ein solcher Mittelabfluss würde die verfügbaren Geldmittel für die Kreditvergabe, Handelstätigkeit und Kapitalanlage erschöpfen. Im Extremfall könnte das Fehlen von Liquidität zu einer Reduzierung der Bilanzsumme und zu einem Verkauf von Vermögenswerten führen oder dazu, dass die NORD/LB ihren Kreditzusagen nicht mehr nachkommen kann.

		Zwar hat sich die Liquiditätssituation an den Märkten insbesondere aufgrund der Maßnahmen der Europäischen Zentralbank weiter entspannt, ist jedoch weiterhin durch die Unsicherheit in Bezug auf die möglichen mittel- und langfristigen Auswirkungen der Staatsschuldenkrise auf die EU-Peripherieländer und die Stabilität des Euroraums geprägt. Vor dem Hintergrund des fortlaufenden Verhandlungsprozesses zur Kapitalstärkung und der damit einhergehenden öffentlichen Berichterstattung ist der NORD/LB Konzern signifikanten Liquiditätsrisiken ausgesetzt. Die noch umzusetzenden Maßnahmen und die Neuausrichtung des Geschäftsmodells sowie die ausstehenden Genehmigungen seitens der Aufsicht und der EU-Kommission könnten zu einer möglichen Investorenzurückhaltung im langfristigen Bereich führen, die die Refinanzierung der NORD/LB Gruppe spürbar belasten könnte. Sollten sich Verzögerungen bei der Zuführung des Kapitals ergeben oder die vorgesehenen Maßnahmen zur Kapitalstärkung auf Ebene der NORD/LB nicht wie geplant durchgeführt werden, kann dies entsprechende Reaktionen der Marktteilnehmer auslösen, woraus sich negative Auswirkungen auf die geplante Liquiditätsposition der Bank ergeben können. Die Liquiditäts- und Fundingplanung der NORD/LB basiert insofern auf Verhaltensannahmen der Kunden insbesondere hinsichtlich der Entwicklung der kurzfristigen Einlagen. Gerade in kritischen Sondersituationen besteht das Risiko, dass entsprechende Verhaltensannahmen für die Simulation von Stressszenarien nicht wie angenommen eintreten, sondern es im wesentlichen Umfang zu ungeplanten Liquiditätsabflüssen kommen kann. Darüber hinaus würden auch potentielle Ratingherabstufungen die Refinanzierungsmöglichkeiten der NORD/LB über den Kapitalmarkt fundamental einschränken, Abflüsse kurzfristiger Mittel auslösen und die Fundingkosten signifikant erhöhen. Jeder der oben genannten Faktoren kann sich nachteilig auf das Geschäft, das Betriebsergebnis oder die Finanzlage der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften auswirken. *Risiken aufgrund ungünstiger Ratingentwicklung* Ungünstige Entwicklungen im Rating der NORD/LB oder einer Tochtergesellschaft könnten die Refinanzierungskosten der Emittentin erhöhen und den Zugang zu den Kapitalmärkten erheblich beeinträchtigen. Eine Herabstufung des Senior Unsecured Long-Term Ratings bei Moody‘s für nicht nachrangige nicht bevorrechtigte NORD/LB Schuldverschreibungen („Junior Senior Unsecured Debt“) hat zu einem Rating außerhalb des Investmentgrade-Bereichs geführt. Des Weiteren werden alle nach dem 21. Juli 2018 emitierten nicht nachrangigen nicht bevorrechtigten Schuldverschreibungen („Junior Senior Unsecured Debt“) ein Rating im Nicht-Investmentgrade-Bereich von Moody’s erhalten. Eine weitere Abwertung des Ratings der Emittentin oder einer ihrer Tochtergesellschaften kann die Refinanzierungsmöglichkeiten der NORD/LB über den Kapitalmarkt fundamental einschränken, Abflüsse kurzfristiger Mittel auslösen und die Finanzierungskosten signifikant erhöhen. Eine solche Abwertung oder ein ausbleibendes Rating-Upgrade der NORD/LB können die Möglichkeiten der Refinanzierung einschränken und den Zugang zu Liquidität negativ beein-

		flussen und sich somit im erheblichen Maße nachteilig auf das Geschäft, das Betriebsergebnis oder die Finanzlage der Emittentin und ihrer Tochtergesellschaften auswirken. *Risiken aufgrund Risikomanagementvorschriften und interner Bewertungsmethoden* Trotz der Risikomanagementvorschriften, -verfahren und -methoden der Emittentin kann die Emittentin unter Umständen unbekannten oder unerwarteten Risiken ausgesetzt sein, die zu wesentlichen Verlusten führen könnten. Darüber hinaus könnten sich die zur Bewertung des Vermögens der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften verwendeten Annahmen, Beurteilungen und Schätzungen als unzuverlässig erweisen. *Operationelle Risiken* Die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften unterliegen operationellen Risiken. Operationelle Risiken sind mögliche und aus Sicht des NORD/LB Konzerns unbeabsichtigte Ereignisse, die infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Abläufen, Mitarbeitern, Technologie oder durch externe Einflüsse eintreten und zu einem Schaden oder einer deutlich negativen Konsequenz für den NORD/LB Konzern führen. Rechtsrisiken sind enthalten, nicht einbezogen sind strategische Risiken sowie Geschäftsrisiken. *Risiken im Zusammenhang mit regulatorischen Änderungen und Eingriffen* Das Bank- und Finanzdienstleistungsrecht kann sich jederzeit in einer Weise ändern, die das Geschäft der Emittentin beeinträchtigt. Die Art und Weise der Geschäftsführung der Emittentin, die von ihr angebotenen Produkte und Dienstleistungen sowie der Wert ihres Vermögens können dadurch wesentlich beeinflusst werden. Zudem haben die Regulierungsbehörden die Befugnis, Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren gegen die Emittentin einzuleiten, die die Geschäfte, die Geschäftsergebnisse sowie die Finanzlage der Emittentin wesentlich beeinträchtigen könnten. *Risiken im Zusammenhang mit dem sogenannten Einheitlichen Bankenaufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism („**SSM**")) dem einheitlichen Aufsichtsmechanismus (Single Resolution Fonds („**SRF**")) und anderen aufsichtsrechtlichen Maßnahmen* Verfahren im Rahmen des Einheitlichen Bankenaufsichtsmechanismus (SSM) und des Einheitlichen Bankenabwicklungsmechanismus (Single Resolution Mechanism („**SRM**")) bzw. andere regulatorische Initiativen könnten die Auslegung von die Emittentin betreffenden regulatorischen Anforderungen ändern und zu weiteren regulatorischen Anforderungen sowie erhöhten Compliance- und Berichterstattungskosten führen. Darüber hinaus wurde ein einheitlicher Abwicklungsfonds, der SRF, errichtet, aus dem unter bestimmten Umständen und vorbehaltlich bestimmter Bedingungen mittelfristige Finanzierungsmittel für potenzielle Abwicklungsmaßnahmen für dem SRM unterliegende Banken zur Verfügung gestellt werden können. Kreditinstitute wie die NORD/LB müssen Beiträge zum SRF leisten, einschließlich von ex-ante Jahresbeiträgen und nachträglicher Beitragszahlungen zusätzlich zu den bestehenden Jahresbeiträgen. Diese Beiträge stellen für die NORD/LB sowie die anderen dem SRM unterliegenden Banken eine erhebliche finanzielle Belastung

		dar. Solche Entwicklungen und Abgaben können das Geschäft, die Geschäftsergebnisse oder die Finanzlage der Emittentin verändern oder wesentlich beeinträchtigen. *NPL Regulierung* Die EZB hat am 20. März 2017 den *Leitfaden für Banken zu notleidenden Krediten* ("**Leitfaden NPL**") veröffentlicht. Dieser adressiert die Hauptaspekte des Managements von notleidenden Krediten, einschließlich der Definition der Strategie zu notleidenden Krediten und des operativen Plans zu Governance und Ablauforganisation für NPL und beinhalten verschiedene Empfehlungen, basierend auf Best Practices, die in Zukunft die Erwartungen der EZB im Rahmen des SSM darstellen werden. Parallel hierzu beschäftigt sich der Europäische Gesetzgeber mit NPLs. Im März 2018 hat die Kommission eine Reihe von Maßnahmen für den Umgang mit notleidenden Krediten veröffentlicht. Nach politischen Verhandlungen wurde am 18. Dezember 2018 eine vorläufige Einigung zwischen dem Europäischen Parlament und dem Rat erzielt. Auf der Grundlage einer gemeinsamen Definition von notleidenden Krediten führen die vereinbarten Regeln einen sog. "aufsichtsrechtlichen Backstop" ein, d.h. eine gemeinsame Mindestverlustdeckung für den Geldbetrag, den die Kreditinstitute zur Deckung von Verlusten aufgrund künftiger notleidender Kredite zurücklegen müssen. Infolgedessen würden bei Nichteinhaltung der gemeinsamen Mindestverlustabdeckung Abzüge von den Eigenmitteln des Kreditinstituts vorgenommen. Die Vereinbarung wurde am 14. März 2019 vom EU-Parlament verabschiedet und steht zum Zeitpunkt dieses Basisprospekts zur Genehmigung durch den Rat aus. *Maßnahmen der Regierungen und Zentralbanken als Reaktion auf die Finanzkrise* Als Reaktion auf die Finanzmarktkrise gab es bedeutende Eingriffe durch die Regierungen und Zentralbanken in den Finanzdienstleistungssektor, unter anderem bei der Übernahme unmittelbarer Beteiligungen an einzelnen Finanzinstituten und der Einbringung von Kapital in anderer Form, der Übernahme von Bürgschaften für Finanzinstitute sowie der Übernahme notleidender Werte von Finanzinstituten. Die Durchführung derartiger Maßnahmen in Bezug auf andere Gesellschaften könnte Auswirkungen darauf haben, wie die Aussichten des Finanzdienstleistungssektors oder bestimmter Arten von Finanzinstrumenten insgesamt wahrgenommen werden. In diesem Fall könnte der Preis für die Finanzinstrumente der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften fallen und ihre Finanzierungs- und Eigenkapitalkosten steigen, was sich wesentlich nachteilig auf das Geschäft, das Betriebsergebnis oder die Finanzlage der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften auswirken könnte. *Stresstests und ähnliche Maßnahmen könnten sich nachteilig auf die Geschäfte der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften auswirken* Die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften sind Stresstests und ähnlichen Maßnahmen unterzogen worden und werden auch in der Zukunft solchen Stresstests bzw. Maßnahmen unterzogen, die von der deutschen Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

		("**BaFin**") und der Deutschen Bundesbank, der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde ("**EBA**"), der Europäischen Zentralbank ("**EZB**") und/oder einer anderen zuständigen Behörde veranlasst wurden oder zukünftig veranlasst werden. Die EZB hat bereits in der Vergangenheit umfassende Überprüfungen (sog. comprehensive assessment) bei großen Finanzinstituten durchgeführt, die eine Prüfung der Forderungsqualität (sog. Asset Quality Review – "**AQR**") sowie einen Stresstest umfasste, welche in Zusammenarbeit mit der EBA durchgeführt wurden. Die EBA hat im Jahr 2016 und auch 2018 einen EU-weiten Stresstest durchgeführt, dessen Ergebnisse im Juli 2016 bzw. am 2. November 2018 veröffentlicht wurden. Der NORD/LB Konzern war 2016 eine der 51 und 2018 eine der 48 am Stresstest beteiligten Bankengruppen. Im Gegensatz zu vorherigen Stresstests sahen diese Stresstests keine Mindestquoten an Kapitalanforderungen vor. Der Stresstest des Jahres 2018 deckte alle relevanten Risikobereiche ab und berücksichtigte zum ersten Mal IFRS 9 Rechnungslegungsstandards. Durch die Erfüllung dieser oder ähnlicher künftiger Anforderungen werden dem NORD/LB Konzern erhebliche Kosten auferlegt. Falls das Eigenkapital der Emittentin im Rahmen eines Stresstests den festgelegten Mindestwert des jeweiligen Stresstests am Ende der Stresstestperiode unterschreiten sollte und/oder andere Defizite identifiziert werden, könnte die Emittentin verpflichtet sein, Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, zu denen möglicherweise Maßnahmen zur Stärkung der Eigenkapitalbasis und/oder andere aufsichtsrechtliche Maßnahmen zählen. Anleger sollten beachten, dass die Befugnisse der zuständigen Aufsichtsbehörden sich nicht auf Maßnahmen beschränken, die als Reaktion auf bestimmte Verstöße gegen die Anforderungen von Stresstests getroffen werden, sondern dass sie auch unabhängig von solchen Verstößen aufgrund ihrer allgemeinen Befugnisse Maßnahmen gegen den NORD/LB Konzern ergreifen können; insbesondere können Ergebnisse aus Stresstests im Rahmen des aufsichtsrechtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess (Supervisory Review and Evaluation Process - "**SREP**") als Basis für die Auferlegung zusätzlicher aufsichtsrechtlicher Anforderungen für die Emittentin dienen. Des Weiteren könnte die Veröffentlichung der Ergebnisse des Stresstests (und der daraus gewonnenen Erkenntnisse), deren Bewertung durch Finanzmarktteilnehmer und der allgemeine Eindruck im Markt, dass ein Stresstest oder zusätzliche aufsichtsrechtliche Änderungen nicht ausreichend sind, um die Finanzkraft einer Bank einzuschätzen, einen negativen Einfluss auf die Reputation der Emittentin oder ihre Fähigkeit, sich zu refinanzieren, haben sowie ihre Refinanzierungskosten erhöhen oder es könnten andere Sanierungsmaßnahmen erforderlich werden. Zudem könnten die aus den vorgenannten Aspekten resultierenden Risiken einen wesentlichen negativen Einfluss auf den Ruf, das Geschäft, die Geschäftsergebnisse oder die Finanzlage der Emittentin haben. *Die Emittentin ist Risiken aufgrund steigender regulatorischer Anforderungen wie etwa zusätzlichen Kapitalpuffern ausgesetzt* Zusätzliche Eigenkapitalanforderungen in Form von Kapitalpuffern sowie erhöhte Anforderungen in Bezug auf Liquidität und Großkredite können der Emittentin zusätzlich auferlegt werden.

		*Risiken in Zusammenhang mit der Einhaltung der Quote an mindestens vorzuhaltenden Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (Minimum Requirement for Own Funds and Eligible Liabilities – „**MREL**“) und des* Standards in Bezug auf regulatorisches Kapital und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (*Total Loss Absorbing Capacity* - „***TLAC-Standard***“) Gläubiger der Emittentin sind Risiken im Zusammenhang mit den Anforderungen an die Emittentin ausgesetzt, eine bestimmte Schwelle berücksichtigungsfähiger bail-in-fähiger Verbindlichkeiten (d.h. solcher Verbindlichkeiten, die im Falle einer Abwicklung der jeweiligen Bank herabgeschrieben oder in Eigenkapitalinstrumente umgewandelt werden können) vorzuhalten. Die EU-Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (European Bank Recovery and Resolution Directive – „**BRRD**“) und die dazugehörige Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2016/1450 vom 23. Mai 2016 sehen vor, dass Banken auf entsprechende Aufforderung der zuständigen Abwicklungsbehörde ein Mindestmaß an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (MREL) vorhalten müssen und spezifizieren die Kriterien in Zusammenhang mit der Methode zur Festlegung von MREL. Im Rahmen eines Gesetzgebungsentwurfspakets, durch das der TLAC-Standard in das europäische verbindliche Recht umgesetzt werden soll, hat der europäische Gesetzgeber auch den Umfang der Kriterien für Verbindlichkeiten überarbeitet und erheblich erweitert, die künftig als MREL einzustufen sind. Gemäß dem ersten Entwurf des Legislativvorschlags der Europäischen Kommission im November 2016 sind die Kriterien nach dem TLAC-Standard nahezu identisch mit den Kriterien für MREL. Diese Kriterien beinhalten, dass der Gläubiger einer MREL-Verbindlichkeit keine Aufrechnungs- oder Nettingrechte und kein Recht auf Kündigung haben darf – außer im Falle von Insolvenz oder Liquidation. Im Laufe des Jahres 2017 und bis zum Datum dieses Prospekts wurde der erste Entwurf noch weiter abgeändert und wird weiterhin diskutiert. Die Überwachung und die Einhaltung von MREL kann zu Änderungen führen, die die Rentabilität der Geschäftsaktivitäten beeinflussen und Änderungen bestimmter Geschäftspraktiken erfordern können, die die Emittentin zusätzlichen Kosten (einschließlich erhöhter Compliance- und Refinanzierungskosten) aussetzen, oder andere wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Geschäfts-, Finanz- oder Ertragslage der Emittentin haben könnten. Die Umsetzung der notwendigen Änderungen kann auch verlangen, dass die Emittentin erhebliche Managementaufmerksamkeit und -ressourcen investiert, um jegliche notwendige Änderungen vorzunehmen. Infolgedessen kann dies eine nachteilige Auswirkung auf die wirtschaftliche oder rechtliche Stellung eines Gläubigers haben. Auch die Nichteinhaltung oder die drohende Nichteinhaltung der MREL-Anforderungen durch die Emittentin kann sich nicht nur negativ auf die Finanz- oder Ertragslage der Emittentin und/oder den Marktwert der Instrumente auswirken, sondern könnte die Grundlage für die Abwicklungsbehörde bilden, die Emittentin aufzufordern, einen Plan zur Wiederherstellung der Einhaltung von MREL aufzustellen, frühzeitige Interventionsmaßnahmen gegen die Emittentin zu verhängen und diese Tatsache auch bei der Durchführung der Beurteilung des Ausfallens oder wahrscheinlichen Ausfallens zu berücksichtigen. Infolgedessen sind die Gläubiger den damit verbundenen Risiken ausgesetzt, was letztlich dazu führen könnte, dass Gläubiger ihre Investition in die Instrumente ganz oder teilweise verlieren.

		Risiken im Zusammenhang mit Abwicklungsmaßnahmen, dem Einheitlichen Abwicklungsmechanismus und Maßnahmen zur Umsetzung der BRRD Falls die NORD/LB von der zuständigen Behörde als "ausgefallen" oder "wahrscheinlich ausgefallen" eingestuft wird und bestimmte weitere Bedingungen erfüllt sind, kann die zuständige Abwicklungsbehörde bestimmte Abwicklungsmaßnahmen anwenden. Im Falle, dass die Emittentin solchen Abwicklungsmaßnahmen unterworfen wird, sind Inhaber mit dem Risiko konfrontiert, dass sie ihre gesamte oder einen Teil ihrer Investition verlieren können, d.h. dass ihre Zahlungsansprüche reduziert (sogar bis auf null) oder in andere Instrumente des harten Kernkapitals (Common Equity Tier 1) der Emittentin umgewandelt werden (sogenanntes "**Bail-in-Instrument**" bzw. „**Instrument der Gläubigerbeteiligung**“), oder die Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen Änderungen der Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen unterliegen, oder der Schuldner der Schuldverschreibungen durch Übertragung auf ein anderes Institut ersetzt wird oder dass die Emittentin ihre Rechtsform ändern muss. Des Weiteren können zuständige Behörden von der NORD/LB die Durchführung frühzeitiger Interventionsmaßnahmen verlangen, einschließlich der Lieferung von Abwicklungsplänen und Ergreifung anderer Maßnahmen für ein Abwicklungsszenario. Auch wenn Abwicklungsmaßnahmen oder eine frühzeitige Interventionsmaßnahme nicht in allen Fällen direkt in die Rechte der Anleihegläubiger und der sonstigen Gläubiger eingreifen, so kann allein schon die Tatsache, dass der Einheitliche Abwicklungsausschuss bzw. das Single Resolution Board ("**SRB**"), die der BaFin unterstellten Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung ("**FMSA**", deren Aufgaben seit dem 1. Januar 2018 in einer neuen, operativen eigenständigen Einheit der BaFin integriert sind) oder eine andere zuständige Behörde eine Abwicklungsmaßnahme oder eine frühzeitige Interventionsmaßnahme in Bezug auf die NORD/LB oder ihre Tochtergesellschaften oder sogar ein anderes Kreditinstitut vorbereitet oder anwendet, negative Auswirkungen haben, z.B. auf das Rating der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften, die Preisfindung der von ihr ausgegebenen Schuldtitel oder die Fähigkeit der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften, sich zu refinanzieren, oder auf ihre Refinanzierungskosten. *Risiken in Verbindung mit Nachrangigkeit und Änderungen in der Rangfolge von Ansprüchen* Gläubiger sind in Verbindung mit künftigen Änderungen der deutschen Gesetze dem Risiko einer Nachrangigkeit ausgesetzt. Durch zwingende gesetzliche Vorschriften könnte – auch rückwirkend – eine andere Rangfolge der Ansprüche aus berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten im Insolvenzfall eingeführt werden. Dies könnte bedeuten, dass Gläubiger bestimmter Arten von Schuldverschreibungen Verluste erleiden oder anderweitig beeinträchtigt werden, bevor die Gläubiger anderer berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten, die nicht nachrangig sind, zur Übernahme von Verlusten herangezogen werden oder anderweitig betroffen sind. Außerdem ist es nicht unwahrscheinlich, dass die Rangfolge der Ansprüche (ebenfalls rückwirkend) weiter geändert wird, auch mit dem Ergebnis, dass Ansprüche nachrangig behandelt werden.

		Risiken, die sich durch Maßnahmen im Rahmen des Kreditinstitute-Reorganisationsgesetzes (KredReorgG) ergeben Ein im Rahmen eines Reorganisationsverfahrens erstellter Reorganisationsplan kann Maßnahmen vorsehen, die die Rechte der Gläubiger des Kreditinstituts einschließlich der Reduzierung bestehender Ansprüche oder einer Aussetzung der Zahlungen beeinflussen. Die Ansprüche der Anleihegläubiger und der sonstigen Gläubiger können durch ein Sanierungs- oder Reorganisationsverfahren (oder dessen Ankündigung) nachteilig beeinflusst werden, u.a. durch den Eindruck im Markt, dass demnächst eine Abwicklungsmaßnahme nach den Abwicklungsregelungen der BRRD, des Gesetzes zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz, das „**SAG**“) oder des SRM durchgeführt werden könnte. Dies ist für die Gläubiger mit Risiken verbunden, die denselben Umfang haben können wie die Risiken, die sich aus Abwicklungsmaßnahmen ergeben. *Risiken im Zusammenhang mit der Abtrennung des Eigenhandels und anderer risikoreicher Handelsaktivitäten vom übrigen Bankgeschäft* Im August 2013 wurde das deutsche Gesetz zur Abschirmung von Risiken und zur Planung der Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Finanzgruppen ("**Trennbankengesetz**") im Bundesanzeiger veröffentlicht. Nach dem Trennbankengesetz müssen Kreditinstitute, die Einlagen- und Kreditgeschäft betreiben und bestimmte Schwellenwerte überschreiten, verbotene, stark risikobehaftete Aktivitäten entweder einstellen oder durch Übertragung auf eine separate Finanzhandelstochtergesellschaft von den anderen Geschäftsbereichen trennen. Obwohl derzeit noch nicht klar absehbar ist, wie sich eine Anwendung des Trennbankengesetzes auf die Rechte der Gläubiger auswirken wird, ist es denkbar, dass die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften, wenn sie bestimmte Handelsaktivitäten abtrennen müssen, ein grundlegend anderes Risikoprofil oder eine völlig andere Kreditwürdigkeit haben, was wiederum erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Rechte der Gläubiger der Emittentin haben könnte. Als Teil des US-amerikanischen Dodd-Frank Wall Street and Consumer Protection Act wurde die sogenannte „Volcker Rule“ eingeführt. Diese Regel enthält Bestimmungen, die es bestimmten Bankinstituten untersagen, sich in „Eigenhandel“ zu betätigen oder Beteiligungen an „gedeckten Fonds“ zu erwerben oder zu halten oder „gedeckte Fonds“ zu unterstützen oder bestimmte Beziehungen mit ihnen zu unterhalten. Obwohl diese Regel in den Vereinigten Staaten eingeführt wurde, könnten ausländische Bankinstitute von ihr betroffen sein, z.B. wenn sie eine Niederlassung oder Vertretung in den Vereinigten Staaten unterhalten. Es sollte beachtet werden, dass die Volcker Rule momentan überarbeitet wird und derzeit nicht klar absehbar ist, ob die verschiedenen Regulierungsbehörden die Vorschläge zur Überarbeitung der Volcker Rule unterstützen werden. *Risiken im Zusammenhang mit Auswirkungen der derzeitigen politischen Entwicklungen in Europa* Sollte ein Land des Euroraums aus der Währungsunion oder der EU

		austreten, könnte die sich hieraus ergebende Notwendigkeit zur Wiedereinführung einer Landeswährung oder Ersetzung des Euro durch eine andere supranationale Währung und Umstellung bestehender vertraglicher Verpflichtungen unabsehbare finanzielle, rechtliche, politische und soziale Folgen haben. *Das Transformationsprogramm, die Kapitalstärkung oder die Neuausrichtung des Geschäftsmodells können fehlschlagen, oder weniger erfolgreich sein als von der Emittentin erwartet* Im ersten Quartal 2017 hat die NORD/LB das konzernweite Transformationsprogramm „One Bank“ initiiert. Neben der vollständigen Integration der Bremer Landesbank in die NORD/LB verfolgt das Transformationsprogramm insgesamt das Ziel, die Bank neu auszurichten und bis Ende des Jahres 2020 nachhaltig Kosteneinsparungen vorzunehmen und dazu Stellen im NORD/LB Konzern abzubauen. Die mittlerweile erfolgte vollständige Integration der Bremer Landesbank in die NORD/LB ist Teil dieses Transformationsprogramms. Es ist geplant, die daraus resultierenden Synergien bis 2021 vollständig zu heben. Durch die Dauer, Komplexität und Integration von anderen Initiativen im Programm kann es zu Abweichungen bei der Synergierealisierung kommen, sowohl der Höhe als auch der Zeit nach. Außerdem können die notwendigen Investitionen bzw. „Cost to Achieve“ (*Zielerreichungskosten*) höher ausfallen als geplant und insofern für einen Übergangszeitraum das Betriebsergebnis und die Finanzlage der NORD/LB außerplanmäßig belasten. Die Träger und der DSGV haben sich auf Grundzüge für die Kapitalstärkung und das zukünftige Geschäftsmodell für die NORD/LB verständigt und dieses auf Basis eines Kapital- und Geschäftsplans den maßgeblichen Aufsichtsbehörden am 3. April 2019 in einem Termin näher vorgestellt. Die Aufsicht hat dies als Grundlage für die weitere Befassung zur Kenntnis genommen. Danach ist geplant, die Stärkung der Kapitalquoten der NORD/LB durch eine Barkapitalzufuhr in Höhe von EUR 2,835 Mrd. an der sich die Bundesländer Niedersachsen und Sachsen-Anhalt zusammen mit insgesamt EUR 1,7 Mrd. beteiligen sollen, durchzuführen. EUR 1,135 Mrd. der Barkapitalzufuhr sollen nach derzeitigen Gesprächsergebnissen von Seiten des DSGV und den Trägersparkassen zur Verfügung gestellt werden. Es ist geplant, dass das Land Niedersachsen zudem zusätzliche kapitalentlastende Maßnahmen in Höhe von bis zu EUR 800 Mio. durchführt, so dass sich ein positiver Gesamtkapitaleffekt von bis zu EUR 3,635 Mrd. ergeben würde. Das Geschäftsmodell soll im Wesentlichen dahingehend geändert werden, dass das Schiffsfinanzierungsgeschäft eingestellt wird, verschiedene Beteiligungen herausgelöst und weitere Geschäftsbereiche redimensioniert werden sollen. Der Fortbestand der NORD/LB hängt von der Umsetzung des vorgelegten Kapital- und Geschäftsplans ab. Für eine erfolgreiche Implementierung müssen die angestrebten Maßnahmen der Kapitalstärkung auf der Ebene der NORD/LB wie geplant umgesetzt, vollzogen und von allen relevanten Stakeholdern, insbesondere von den Länderparlamenten Niedersachsen und Sachsen-Anhalt sowie dem Deutscher Sparkassen- und Giroverband e.V., genehmigt werden, sodass die aufsichtsrechtlich geforderten Kapitalquoten und –puffer sowie Schwellenwerte zukünftig wieder eingehalten werden. Weiterhin müssen die Bankenaufsicht, insbesondere die Europäi-

		sche Zentralbank, die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und die Deutsche Bundesbank, die Unterschreitung der aufsichtsrechtlichen Mindestkapitalquoten bis zum Zeitpunkt des Vollzugs der angestrebten Maßnahmen zur Kapitalstärkung auf der Ebene der NORD/LB dulden, sowie alle für die Umsetzung erforderlichen behördlichen Genehmigungen, insbesondere von der EU-Kommission und der zuständigen Bankenaufsicht, erteilt werden und die Kapitalzufuhr, die Neuausrichtung des Geschäftsmodells und die vorgesehenen Restrukturierungsmaßnahmen planmäßig umgesetzt werden. Sollten die vorgesehenen Maßnahmen zur Kapitalstärkung auf der Ebene der NORD/LB nicht wie geplant durchgeführt werden oder nicht innerhalb der vorgesehenen zeitlichen Abläufe oder nicht in vollem Umfang erfolgen, kann dies zu einer Bestandsgefährdung der Bank führen, was zu einer Abwicklung der NORD/LB führen könnte. In einer solchen Situation und für den Fall, dass die EU-Kommission bei der Prüfung der Maßnahmen zu dem Schluss kommt, dass eine Beihilfe vorliegt, können die Abwicklungsbehörden Abwicklungsmaßnahmen einleiten. Die beihilferechtliche Prüfung der EU-Kommission könnte - auch ohne dass eine Abwicklung der NORD/LB eingeleitet wird - zu dem Bail-In bestimmter durch die NORD/LB emittierter Schuldverschreibungen im Rahmen eines sog. Burden Sharing von Inhabern von Eigenkapital-Instrumenten führen und somit Inhaber von Schuldverschreibungen der NORD/LB an Verlusten beteiligen, u.a. indem Ansprüche auf Zahlung von Kapital, Zinsen oder sonstigen Beträgen im Rahmen der Schuldverschreibungen durch Intervention der zuständigen Abwicklungsbehörden mit endgültiger Wirkung (sogar bis auf null) reduziert werden können. Außerdem könnte die EU-Kommission im Rahmen der beihilferechtlichen Prüfung Änderungen am Kapital- und Geschäftsplan verlangen. Sollten die dann notwendig werdenden erneuten Verhandlungen der Träger und des DSGV und ggf. weiterer Parteien nicht erfolgreich sein oder zu gravierenden Veränderungen der geplanten Maßnahmen führen, könnte die Neuaufstellung der NORD/LB scheitern oder nicht in vollem Umfang zu den geplanten Ergebnissen führen, was negative Folgen für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nach sich ziehen würde. Die Nichtumsetzung der im Rahmen des Plans zur Kapitalstärkung und Neuausrichtung des Geschäftsmodells geplanten Maßnahmen könnte außerdem dazu führen, dass die Ratingagenturen davon absehen, das Rating der NORD/LB upzugraden oder dieses weiter herabstufen, was bedeutende Abflüsse kurzfristiger Mittel auslösen könnte und die Refinanzierungsmöglichkeiten der NORD/LB fundamental einschränken würde. Darüber hinaus besteht selbst bei erfolgreicher Neuausrichtung des Geschäftsmodells das Risiko, dass dieses durch die Marktteilnehmer und Kunden nicht akzeptiert wird und daher Ertrags- und Kostenentwicklungen negativ beeinflusst werden. Schließlich ist nicht auszuschließen, dass die Erwartungen Dritter - insbesondere Aufsichtsbehörden, Investoren oder Ratingagenturen - an die Kapitalausstattung über die derzeitigen aufsichtsrechtlichen Vorgaben und bekannten Anforderungen hinaus weiter zunehmen und deshalb die zuvor geschilderten Planungen nicht oder nur teilweise erfolgreich umgesetzt werden können.

		Risiken im Zusammenhang mit der vorübergehenden Unterschreitung der Mindest-Eigenkapitalquoten Der Jahresverlust für das Geschäftsjahr 2018 des NORD/LB Konzerns i. H. v. ca. 2,4 Mrd. Euro wirkt sich dahingehend auf die Kapitalquoten der NORD/LB aus, dass die harte Kernkapitalquote (Common Equity Tier 1 Ratio) zum 31. Dezember 2018 auf 6,82 absinkt und damit aufsichtsrechtlich geforderte Schwellen zeitweise unterschritten werden. Wegen der damit einhergehenden Unterschreitung von Sanierungsschwellen hat die Emittentin im Februar 2019 den Wechsel in die Sanierungsphase des Sanierungsplans beschlossen. Es besteht das Risiko, dass die Aufsichtsbehörden die gegenwärtige Duldung der Unterschreitung der aufsichtsrechtlichen Mindestkapitalquoten vor dem Zeitpunkt des Vollzugs und Wirksamwerdens der angestrebten Maßnahmen zur Kapitalstärkung beenden. In diesem Fall kann es zu einer Abwicklung der NORD/LB kommen und es können gegen die Emittentin Abwicklungsmaßnahmen eingeleitet werden. Selbst bei Fortsetzung der Duldung durch die Aufsichtsbehörden könnte das andauernde Unterschreiten der Kapitalquoten dazu führen, dass die Ratingagenturen das Rating weiter herabstufen oder dass sie davon absehen, das Rating upzugraden, dass Kunden und Kontrahenten die Geschäftsbeziehung beenden, damit bedeutende Abflüsse kurzfristiger Mittel ausgelöst und die Refinanzierungsmöglichkeiten der NORD/LB fundamental eingeschränkt würden. Dies hätte negative Folgen für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bank.
D.3	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Schuldverschreibungen eigen sind	Bei den nachfolgend genannten Risiken handelt es sich um die wesentlichen Risiken der Schuldverschreibungen. *Potenzielle Illiquidität* Die Schuldverschreibungen werden unter Umständen nicht an einer Börse zugelassen oder – auch wenn sie an einer Börse zugelassen sind – möglicherweise nicht aktiv gehandelt, mit der Konsequenz, dass ein Anleger nur eingeschränkte Verkaufsmöglichkeiten hat. *Ungewisse Wertentwicklung* Der Marktpreis für die Schuldverschreibungen kann erheblichen Schwankungen unterliegen, und ein Anleger kann gezwungen sein, das wirtschaftliche Risiko der Investition in die Schuldverschreibungen bis zum Ende der Laufzeit zu tragen. Der historische Wert der Schuldverschreibungen kann nicht als Indikator für eine mögliche Wertentwicklung für die Zukunft herangezogen werden. *Mögliche Währungsschwankungen* Anleger in Ländern mit einer anderen Währung als der Währung der Schuldverschreibungen sind dem zusätzlichen Risiko sich ändernder Wechselkurse ausgesetzt. *Kreditausfallrisiko in Bezug auf die Emittentin* Eine Verwirklichung des Kreditrisikos kann zu einem teilweisen oder vollständigen Zahlungsausfall der Emittentin hinsichtlich Zins-

		und/oder Tilgungszahlungen führen und der Anleger kann einen teilweisen oder vollständigen Verlust seines eingesetzten Kapitals erleiden. *Ratingänderungen* Ratings sind keine Empfehlungen, Schuldverschreibungen zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten und Ratings können jederzeit ausgesetzt, revidiert oder zurückgezogen werden. Eine Änderung des Ratings der Emittentin könnte sich nachteilig auf den Kurs der Schuldverschreibungen auswirken, insbesondere wenn sich die Schuldverschreibungen außerhalb des Investmentgrade-Bereichs befinden, wie es sich derzeit bei der Ratingeinschätzung von Moody's für die nicht nachrangigen nicht bevorrechtigten Schuldverschreibungen („Junior Senior Unsecured Debt") darstellt. *Provisionen und Gebühren* Provisionen, Gebühren und andere Kosten können den Ertrag aus den Schuldverschreibungen schmälern. *Besteuerung* Steuern, Abgaben und Gebühren können den Ertrag aus den Schuldverschreibungen schmälern. Zahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen können einer Quellensteuer gemäß dem Foreign Account Tax Compliant Act („**FATCA**") unterliegen. *Gesetzesänderungen* Gesetzesänderungen können einen negativen Einfluss auf die Investition in die Schuldverschreibungen haben und die Rückzahlung und/oder Zinszahlungen gefährden. *Risiko einer negativen Rendite* Die Realverzinsung aus der Investition kann durch Inflation verringert werden. In Fällen, in denen ein Anleger die Schuldverschreibungen zu einem Emissionspreis erwirbt, der größer oder gleich der Summe aus dem Rückzahlungsbetrag und aller verbleibenden Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen ist, sind die Anleger dem Risiko ausgesetzt, dass sie keine oder eine negative Rendite in Bezug auf die Schuldverschreibungen erhalten. *Risiken in Bezug auf die Verzinsung der Schuldverschreibungen* Der Gläubiger von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen ist den Risiken sich ändernder Zinsniveaus ausgesetzt. Wenn variabel verzinsliche Schuldverschreibungen auf ein bestimmtes Zinsniveau begrenzt sind, profitiert der Anleger nicht von einer Steigerung des Referenzzinssatz- bzw. CMS-Zinssatzniveaus über diese Grenze hinaus. Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen können auch von der Regulierung und den Reformbestrebungen bezüglich von "Benchmarks" betroffen sein. Auch wenn der maßgebliche Referenzzinssatz bzw. CMS-Zinssatz den Wert null oder einen negativen Wert annehmen kann, so kann der variable Zinssatz keinen negativen Wert annehmen, also weniger als null betragen. Allerdings bleibt für den Fall, dass der maßgebliche Referenzzinssatz negativ wird,

		dieser weiterhin die Grundlage für die Berechnung des Variablen Zinssatzes und eine mögliche Marge wird lediglich zu diesem negativen Referenzzinssatz addiert**.** Am 30. Juni 2016 ist die EU-Verordnung über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden (die „**Benchmark-Verordnung**"), in Kraft getreten und findet seit dem 1. Januar 2018 Anwendung. Die Benchmark-Verordnung könnte sich wesentlich auf Schuldverschreibungen auswirken, die mit einem „Benchmark"-Satz oder -Index in Bezug auf Verzinsung und/oder Rückzahlung verbunden sind. Die Verwendung von ‚Benchmarks' könnte auch vollständig eingestellt werden. Der Wegfall eines Referenzwertes oder Änderungen in der Art der Verwaltung eines Referenzwertes könnten eine Anpassung der Emissionsbedingungen, eine vorzeitige Rückzahlung, ein Bewertungswahlrecht durch die Berechnungsstelle, eine Dekotierung oder andere Konsequenzen für solche auf Referenzwerte bezogenen Schuldverschreibungen nach sich ziehen. Anleger sollten sich insbesondere darüber im Klaren sein, dass, falls ein Referenzzinssatz eingestellt würde oder anderweitig nicht verfügbar wäre, der Zinssatz für variabel verzinsliche Schuldverschreibungen, die auf diesen Referenzzinssatz verweisen, für die relevante(n) Zinsperiode(n) durch die in den auf solche Schuldverschreibungen anwendbaren Emissionsbedingungen geregelten Rückfallbestimmungen bestimmt würde. Dies könnte letztlich dazu führen, dass (i) die Bestimmung durch einen unabhängigen Sachverständigen erfolgt (wobei weitere Risiken entstehen können, wenn ein solcher nicht bestimmt werden kann), (ii) die Emittentin ein vorzeitiges Rückzahlungsrecht für den Fall erhält, dass der unabhängige Sachverständige keinen Nachfolge-Referenzzinssatz bestimmen kann oder (iii) in Fällen, in denen die Emittentin die Schuldverschreibungen nicht vorzeitig zurückzahlt eine Situation entsteht, in der derselbe Zinssatz bis zur Endfälligkeit angewendet wird und dadurch die variable Verzinsung faktisch in einen Festzinssatz umgewandelt wird. All diese Konsequenzen könnten sich wesentlich auf den Wert solcher Schuldverschreibungen und die Erträge aus solchen Schuldverschreibungen auswirken. *Risiko der Vorzeitigen Rückzahlung* Die Emittentin hat das Recht, unter bestimmten Umständen bestimmte Schuldverschreibungen vorzeitig zurückzuzahlen. Im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung besteht die Möglichkeit, dass der Anleger eine geringere als die erwartete Rendite für das investierte Kapital erhält. Die Emittentin könnte ihr Recht zur vorzeitigen Rückzahlung zu einem Zeitpunkt ausüben, zu dem die Rendite für vergleichbare Schuldverschreibungen am Kapitalmarkt niedriger ist, was bedeutet, dass ein Anleger den Rückzahlungsbetrag gegebenenfalls nur in Schuldverschreibungen mit einer geringeren Rendite reinvestieren kann. **Sollten sich eines oder mehrere der oben genannten Risiken realisieren, könnte dies zu einem erheblichen Kursrückgang der Wertpapiere und im Extremfall zu einem Totalverlust des von den Gläubigern eingesetzten Kapitals führen, insbesondere wenn sich der betreffende Gläubiger entscheidet die Schuldverschreibungen vorzeitig im Sekundärmarkt zu verkaufen.**

Abschnitt E – Angebot

E.2b	Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse, sofern diese nicht in der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken liegen	Nicht anwendbar. Die Emittentin verwendet die Emissionserlöse der Schuldverschreibungen zur Finanzierung ihrer allgemeinen Geschäftstätigkeit.
E.3	Beschreibung der Angebotskonditionen	Variabel verzinsliche bevorrechtigte (preferred) NORD/LB Schuldverschreibungen 2019 (2024) Emissionsvolumen: Bis zu EUR 5.000.000,-- Emissionspreis: 100,00% Mindestzeichnung: EUR 1.000,-- Angebotszeitraum: Eine Platzierung der Schuldverschreibungen darf im Zeitraum vom 9. Mai 2019 (einschließlich) bis zum 14. Juni 2019 (einschließlich), 14.00 Uhr, erfolgen.
E.4	Beschreibung aller für die Emission/das Angebot wesentlichen Interessen, einschließlich Interessenskonflikten	Nicht anwendbar. Bei der Emission bestehen keine wesentlichen Interessen oder Interessenskonflikte.
E.7	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger von der Emittentin oder dem Anbieter in Rechnung gestellt werden	Nicht anwendbar. Dem Anleger werden von der Emittentin oder dem Anbieter keine Ausgaben in Rechnung gestellt. Wenn ein potentieller Anleger die Schuldverschreibungen von einem Dritten erwirbt, kann der Kaufpreis einen Erlös enthalten, der von dem Dritten festgelegt wird.